DER RATGEBER FÜR DAS DOKUMENTENGESCHÄFT.

Dokumenteninkasso, Export-/Import-akkreditiv.





INHALT.

| Das Dokumenteninkasso. | |
|--|----|
| Schema eines Dokumenteninkassos. | 7 |
| Allgemeines zum Dokumenteninkasso. | 7 |
| Tipps zum Erstellen des Auftrages für ein | S |
| Dokumenteninkasso. | |
| Wesentliche Hinweise. | 10 |
| Das Dokumentenakkreditiv. | |
| Schema eines Dokumentenakkreditivs. | 11 |
| Das Exportakkreditiv. | |
| Allgemeines. | 11 |
| Prüfen der Akkreditivbedingungen. | 13 |
| Tipps für die Dokumenteneinreichung. | 14 |
| Grundlagen der Dokumentenprüfung. | 14 |
| Was generell zu beachten ist. | 15 |
| Häufige Dokumente und wichtige Hinweise. | |
| Handelsrechnung. | 16 |
| Transportdokument über mindestens | |
| zwei verschiedene Beförderungsarten. | 18 |
| Seekonnossement (Bill of Lading). | 20 |
| Charter-Partie-Konnossement. | 22 |
| Luftfrachtbrief (Air Waybill). | 24 |
| Frachtbriefdoppel (Eisenbahnfrachtbrief). | 26 |
| CMR-Frachtbrief (Lkw-Frachtbrief). | 28 |
| Versicherungsdokument. | 30 |
| Ursprungszeugnis/ | |
| Warenverkehrsbescheinigung EUR 1. | 33 |
| Sonstige Dokumente. | 36 |
| Unstimmige Dokumente. | 38 |
| Das Importakkreditiv. | |
| Allgemeines. | 39 |
| Tipps zum Erstellen des Eröffnungsauftrages. | 39 |
| Sonderfälle. | |
| Übertragbares Akkreditiv, Back-to-back-Akkreditiv, | |
| Abtretung von Akkreditiverlösen, | |
| revolvierendes Akkreditiv. | 44 |
| Fachlexikon. | |
| Incoterms® 2010. | 45 |
| Fachbegriffe. | 46 |

UNSER SERVICE.

Praxis des Dokumentengeschäftes.

Dieser Ratgeber soll Ihnen, unabhängig davon, ob Sie Exporteur oder Importeur sind, Hilfestellung bei der Abwicklung von Dokumenteninkassi und Dokumentenakkreditiven geben.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen darüber hinaus auch gerne persönlich zur Verfügung, da dieser Ratgeber möglicherweise nicht alle Einzelheiten Ihres Geschäftsfalls abdecken kann.

Bitte wenden Sie sich für eine umfassende Beratung an die Spezialisten unserer Dokumentenabteilung.

DOKUMENTENINKASSO UND DOKUMENTENAKKREDITIV.

Ein Stück Sicherheit im grenzüberschreitenden Geschäft.

Der Handel mit ausländischen Partnern kann viele Risiken beinhalten. Der Tausch Ware gegen Geld ist aufgrund der Entfernungen nur in den seltensten Fällen persönlich und gleichzeitig möglich.

Im Zeitalter der Globalisierung, der Verschmelzung von Grenzen und Kulturen stehen wir Ihnen als verlässlicher und kompetenter Partner zur Seite.

Unser umfangreiches Netz an Korrespondenzbanken gewährleistet weltweit einen raschen und reibungslosen Ablauf Ihres Dokumentengeschäftes.

DAS DOKUMENTENINKASSO.

Schema eines Dokumenteninkassos.

- 1 Der Verkäufer liefert die Ware an den Käufer.
- 2 Der Auftraggeber (Verkäufer) reicht den Inkassoauftrag zusammen mit den Dokumenten bei der Einreicherbank ein.
- 3 Die Einreicherbank leitet die Dokumente mit ihrem Inkassoauftrag an die Inkassobank weiter.
- 4 Die Inkassobank avisiert dem Bezogenen (Käufer) das Eintreffen der Dokumente und informiert ihn über die Inkassobedingungen.
- Der Bezogene erfüllt die Inkassobedingungen und erhält dafür die Dokumente ausgefolgt.
- 6 Die Inkassobank überweist den Inkassoerlös an die Einreicherbank.
- 7 Die Einreicherbank schreibt den Inkassoerlös dem Auftraggeber gut.

Allgemeines zum Dokumenteninkasso.

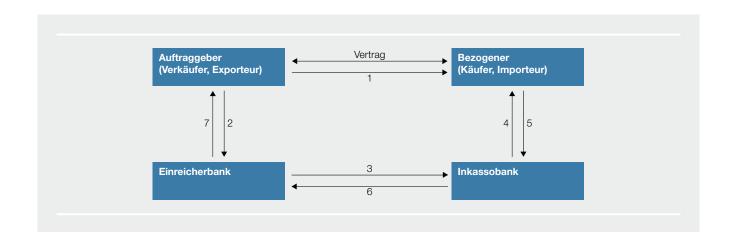
Das Dokumenteninkasso ist eine Form der Zahlungsabwicklung. Sie ist im internationalen Handel zwischen der für den Verkäufer vom Zahlungsrisiko her unsicheren Form der "offenen Rechnung" ("open account"/"clean payment") und der optimalen Zahlungsabsicherung durch ein Dokumentenakkreditiv angesiedelt. Der Verkäufer muss dabei

darauf vertrauen können, dass sein Abnehmer die Ware kontraktgemäß bezahlt, und der Käufer muss seinerseits annehmen können, dass sein Partner die Ware ordnungsgemäß liefert. (Da dem Dokumenteninkasso fast immer ein Warengeschäft zu Grunde liegt, sprechen wir auch im Folgenden nur von einem "Käufer" und "Verkäufer".) Ist dies der Fall, wird sehr oft im Liefervertrag als Form der Durchführung die Zahlungsmodalität "Kassa gegen Dokumente" ("cash against documents"/CAD) oder "Dokumenteninkasso" vereinbart.

Dabei beauftragt der Verkäufer nach Warenversand seine Hausbank, die im Kaufvertrag vereinbarten Dokumente, die Auskunft über die Ware und deren Versand geben, entsprechend den Weisungen im Inkassoauftrag (= Inkassobedingungen) an die Bank des Käufers zu senden.

Diese avisiert dem Käufer das Eintreffen der Dokumente und teilt ihm mit, unter welchen Bedingungen die Dokumente ausgefolgt werden können. Der Käufer kann nun anhand dieser Verständigung überprüfen, ob alle von ihm verlangten und im Kaufvertrag festgelegten Dokumente dem Inkassoauftrag beigelegt wurden.

Die Inkassobedingungen können Zahlung ("documents against payment", D/P) und/oder Akzeptierung ("documents against acceptance", D/A) und/oder Erfüllung anderer Bedingungen (z. B. Ausstellung einer Verpflichtungserklärung) verlangen. Diese Bedingungen sollten bereits im Kaufvertrag festgelegt werden.



Voraussetzungen.

Wie bereits eingangs erwähnt, müssen Verkäufer und Käufer einander als zuverlässige Partner, die ihren Verpflichtungen immer pünktlich nachgekommen sind, kennen.

Die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Land des Käufers müssen stabil sein und es darf nicht die Gefahr einer Devisenbewirtschaftung oder einer Importrestriktion bestehen.

Abwicklung.

Bei der Abwicklung von Inkassi durch Banken gelten die von der Bankenkommission der Internationalen Handels-kammer in Paris herausgegebenen "Einheitlichen Richtlinien für Inkassi" (ERI), die die wesentlichen Rechte und Pflichten der am Inkasso beteiligten Parteien regeln. Unsere Bankengruppe entsendet Vertreter zu dieser Kommission und ist daher in allen diesbezüglichen Belangen aus erster Hand informiert und somit in der Lage, die dort erlangten fachlichen Kenntnisse für Sie einzusetzen.

Diese Richtlinien sind für die am Dokumenteninkasso Beteiligten bindend.

Den Banken kommt dabei im Gegensatz zum Dokumentenakkreditiv keine Pflicht zur Prüfung der Dokumente zu. Ebenfalls konträr zum Dokumentenakkreditiv haften die Banken dem Verkäufer gegenüber nicht für die Einlösung der Kaufpreisforderung durch den Käufer. Weiters gilt für die Banken – wie auch im Dokumentenakkreditiv – die völlige Unabhängigkeit vom Grundgeschäft.

Die grundsätzliche Verteilung der Risiken stellt sich stark vereinfacht wie folgt dar:

Der Verkäufer muss zuerst die Ware zum Versand bringen, er weiß aber zu diesem Zeitpunkt nicht, ob er auch die Zahlung dafür erhalten wird. Der Käufer hingegen trägt das Risiko der Vorleistung: Er muss die Inkassodokumente, wenn er sie aufnimmt, bezahlen, auch wenn er die Ware noch nicht erhalten hat bzw. diese noch nicht auf ihren vertragsmäßigen Zustand hin überprüfen konnte. Die Banken übernehmen dabei die Rolle eines Treuhänders.

Der Inkassoauftrag.

Nachdem die Ware ordnungsgemäß, d. h. den Vereinbarungen des Kaufvertrages entsprechend, zum Versand gebracht bzw. eine vereinbarte Dienstleistung erbracht wurde, reicht der Verkäufer das/die Dokument(e) bei seiner Hausbank zum Inkasso ein.

Der Inkassoauftrag ist an keine bestimmte Form gebunden, sollte jedoch genaue, vollständige und verbindliche Weisungen für alle Beteiligten enthalten. Er kann formlos erfolgen oder mittels unseres vorgedruckten Inkassoauftrages, den Sie bei uns anfordern oder von unserer Homepage herunterladen können.

TIPP:

Spätestens beim Erstellen des Inkassoauftrages sollten Sie nochmals prüfen, ob

- alle vom Käufer verlangten bzw. im Kaufvertrag vereinbarten Dokumente vollzählig vorhanden sind
- alle Dokumente vollständig und korrekt ausgestellt wurden
- sämtliche durch das Importland vorgeschriebenen
 Dokumente beigebracht wurden
- Legalisierungen bzw. Konsulatsbeglaubigungen, soweit erforderlich, vorliegen
- die Papiere ordnungsgemäß unterzeichnet sind
- Konnossemente, Versicherungsdokumente und Wechsel, soweit erforderlich, indossiert sind, da die Banken bei einem Dokumenteninkasso eine derartige Prüfung nicht vornehmen.

Tipps zum Erstellen des Auftrages für ein Dokumenteninkasso.

Folgende Angaben sollen in Ihrem Auftrag in jedem Fall enthalten sein.

Dokumenteneinreicher (Auftraggeber).

Bitte genauen Firmenwortlaut, Tel.-Nr. und Namen des zuständigen Bearbeiters anführen.

Währung und Betrag.

Angabe der Währung und des Betrages, der gemäß Kaufvertrag zu inkassieren ist. Grundsätzlich darf die Inkassobank die Dokumente nur gegen Bezahlung in der vorgeschriebenen Währung ausfolgen, es sei denn, die lokalen Gesetze des Inkassolandes sehen anderes vor.

Es ist weiters die Ausfolgung der Dokumente von der Bezahlung des gesamten Inkassobetrages abhängig, Teilzahlungen sind also ohne Ermächtigung im Inkassoschreiben nicht zulässig. Bei Fakturierung in Fremdwährung besteht die Möglichkeit einer Kurssicherung, um ein eventuelles Kursrisiko auszuschließen.

Fälligkeit.

Angabe des Zeitpunkts der Zahlung:

- "Dokumente gegen Zahlung" (documents against payment, D/P, cash against documents, CAD).
 - Bei Sicht (Zahlung hat ehestmöglich zu erfolgen).
- "Dokumente gegen Akzept" (documents against acceptance, D/A).
 - Tag-, Fix- oder Präziswechsel (der Verfallstag ist datumsmäßig angegeben).
 - Datowechsel (der Verfallstag ist eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung, z. B. "3 Monate a dato").
 - Nachsicht- oder Zeitsichtwechsel (zahlbar innerhalb einer bestimmten Frist nach Sicht = Akzept),
 Datierung des Akzepts daher erforderlich.

Bedenken Sie jedoch bei dieser Einlösungsform, dass die Zahlung des akzeptierten Wechsels bei Fälligkeit nicht gesichert ist, die Dokumente und/oder die Ware aber bereits dem Bezogenen ausgefolgt wurden.

Bezogener.

Bitte genauen Firmenwortlaut und Adresse anführen.

Dem Bezogenen werden die Dokumente nur gegen Erfüllung der Inkassobedingungen ausgefolgt. Er kann aber jederzeit bei der vorlegenden Bank in die Dokumente Einsicht nehmen und so selbst überprüfen, ob sie dem Vertrag entsprechen. Eine Besichtigung der Ware vor Einlösung des Inkassos ist ihm grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, die Inkassoweisungen erlauben es. Dies gilt auch für Musterziehungen und das Vorrücken der Ware.

Inkassobank.

Es ist erforderlich, den Namen und die Adresse der Inkassobank (i. d. R. Hausbank des Bezogenen) genau anzugeben. Wenn Ihnen keine Bankverbindung des Bezogenen bekannt ist, so beauftragen wir eine Bank aus unserer Gruppe oder eine uns bekannte Korrespondenzbank in der Nähe des Bezogenen mit dem Inkasso.

Dokumente.

Die Dokumente sind nach Art und Anzahl aufzulisten.

Bei Ausfüllen des Auftrages für ein "einfaches Inkasso" (Wechselinkasso) kann dieser Punkt vernachlässigt werden, dafür ist jedoch dem folgenden Punkt besondere Beachtung zu schenken.

Weisungen bezüglich des Wechsels.

Soll der akzeptierte Wechsel bei der Inkassobank verbleiben und diese das Inkasso bei Fälligkeit vornehmen, so ist es unerlässlich, bereits im Inkassoauftrag Weisungen bezüglich Protest/Nichtprotest im Falle der Nichtzahlung oder Nichtakzeptierung zu erteilen. Bei Fehlen solcher speziellen Weisungen sind die Banken nicht verpflichtet, die Dokumente wegen Nichtzahlung/Nichtakzeptierung protestieren zu lassen.

Spesen.

Die Frage, wer die in- und ausländischen Bankspesen übernimmt, sollte bereits bei Vertragsabschluss geklärt werden, um Verzögerungen bei der Inkassoabwicklung zu vermeiden.

Grundsätzlich gehen die in- und ausländischen Spesen, wenn nichts angegeben wird, zulasten des Inkassoauftraggebers, und zwar auch dann, wenn sie vom Bezogenen zu bezahlen wären, aber von ihm die Zahlung abgelehnt wird. Soll die Möglichkeit der Spesenablehnung durch den Bezogenen nicht gegeben sein, müssen die Inkassoweisungen einen Verzicht auf die Zahlung der Spesen ausschließen.

In der Praxis trägt meist jeder Partner die Spesen seiner Bank.

Kontonummer.

Diesem Konto wird der Inkassoerlös nach Erhalt gutgeschrieben.

Sonstiges.

Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Weisungen zu erteilen, die direkt oder indirekt mit dem Inkasso im Zusammenhang stehen.

Zum Beispiel:

- Kontaktaufnahme der Inkassobank mit Ihrem ausländischen Vertreter im Falle von Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Inkassos.
- Besichtigung der Ware.

Achtung:

Die Banken nehmen keine Dokumentenprüfung vor, sondern kontrollieren lediglich, ob die im Inkassoauftrag angeführten Papiere vorhanden sind.

Wesentliche Hinweise.

Für den Exporteur.

Sie erbringen durch Produktion und Warenversand vor erfolgter Zahlung eine Vorleistung und laufen Gefahr, dass die Dokumente nicht aufgenommen werden und die Ware im Normalfall bereits am Bestimmungsort eingelangt ist.

Dies kann dazu führen, dass

- die Ware einzulagern ist
- ein neuer Käufer gesucht werden muss
- die Ware versteigert werden muss
- die Ware zurückgeholt werden muss
- die Ware vernichtet werden muss (z. B. verdorbene Lebensmittel).

Dieses "Absatzrisiko" können Sie nur durch die Eröffnung eines unwiderruflichen Dokumentenakkreditivs zu Ihren Gunsten im Wege unserer Bank ausschalten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Erläuterungen über das Exportakkreditiv.

Bitte beachten Sie, dass der Importeur in den Besitz der Ware gelangen kann, wenn der Warenversand per Bahn, Post, Luftfracht oder Lkw an seine Adresse erfolgt und Sie der Warensendung Dokumente beilegen, die eine Verzollung ermöglichen. Sie schließen dies aus, indem Sie der Ware keine Verzollungsdokumente beilegen oder die Ware zur Verfügung eines Spediteurs oder der Inkassobank senden. Im letzteren Fall ist jedoch unbedingt vorher die Zustimmung dieser Bank einzuholen, was wir gerne für Sie übernehmen. Bei dieser Vorgangsweise ist nicht nur die Ausfolgung der Dokumente, sondern auch die Ausfolgung der Ware an die Erfüllung der Inkassoweisungen gebunden.

Ist die Ware auf dem Seeweg versandt worden, so genügt es, wenn Sie den vollen Satz der Original-Konnossemente den Inkassodokumenten beigeben, da der Käufer nur mit einem dieser Original-Konnossemente die Ware beziehen kann.

Für den Importeur.

Sie können vor Erfüllung der Inkassobedingungen bei uns Einsicht in die Dokumente nehmen und aufgrund der Angaben in den Dokumenten prüfen, ob die von Ihnen bestellte Ware ordnungsgemäß auf den Weg gebracht wurde.

DAS DOKUMENTENAKKREDITIV.

Schema eines Dokumentenakkreditivs.

- 1 Der Käufer beauftragt seine Hausbank mit der Eröffnung des Akkreditivs.
- 2 Die Eröffnungsbank leitet das Akkreditiv an die Avisobank weiter. Diese sollte, wenn möglich, die Bank des Verkäufers sein.
- 3 Die Avisobank avisiert das Akkreditiv dem Begünstigten (Verkäufer), entweder ohne oder unter Beifügung ihrer Bestätigung.
- 4 Der Begünstigte (Verkäufer) liefert die Ware (oder erbringt eine Dienstleistung) an den Auftraggeber (Käufer).
- 5 Der Begünstigte reicht nach erfolgter Lieferung (oder erbrachter Dienstleistung) die Dokumente bei der avisierenden Bank ein, die im Normalfall die dafür benannte Bank ist.
- 6 Die benannte Bank prüft die Dokumente. Wenn diese den Akkreditivbedingungen entsprechen, zahlt sie (sofern sie Zahlstelle ist) den Dokumentengegenwert an den Begünstigten aus.
- 7 Die benannte Bank leitet die Dokumente an die Eröffnungsbank weiter.
- 8 Die Eröffnungsbank prüft die Dokumente und zahlt den Dokumentengegenwert an die benannte Bank, falls die Eröffnungsbank Zahlstelle ist.
- 9 Die Eröffnungsbank belastet den Auftraggeber (Käufer) für den Dokumentengegenwert und folgt die Dokumente an diesen aus.

DAS EXPORTAKKREDITIV.

Allgemeines.

In einem Akkreditiv verpflichtet sich eine Bank unwiderruflich, dem Verkäufer einer Ware (oder Dienstleistung) einen bestimmten Betrag zu zahlen.

Voraussetzung.

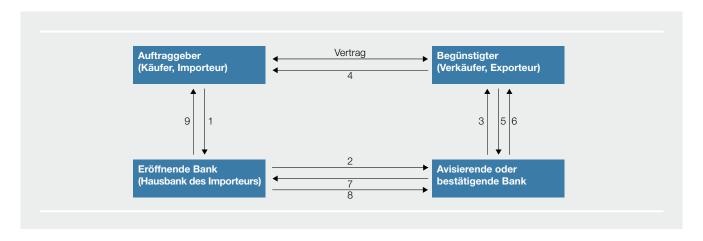
Alle im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokumente müssen beigebracht und die Bedingungen erfüllt werden – nur dann hat der Verkäufer einen Rechtsanspruch auf den Erlös und es ist eine sichere Zahlungsabwicklung gewährleistet. Beauftragt wird das Akkreditiv vom Käufer bei seiner Hausbank.

Aus rechtlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass Akkreditive von Kauf- oder anderen Verträgen, auf denen sie beruhen, getrennte Geschäfte sind und sich die Banken nur mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienstleistungen und/oder anderen Leistungen befassen.

In der Regel werden Akkreditive zur Absicherung der Zahlung von Warenlieferungen verwendet, jedoch kann ein Akkreditiv auch zur Bezahlung von Dienstleistungen herangezogen werden.

Vertragsgestaltung.

Das Akkreditiv wird meistens aufgrund eines Kaufvertrages, der zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossen wurde, eröffnet. Es ist dabei besonders wichtig, dass Sie bereits bei den Vertragsverhandlungen die Bedingungen des Akkreditivs genau vereinbaren, um nachträgliche Änderungen des Akkreditivs, die dann oftmals nur sehr schwer zu erreichen sind, zu vermeiden. Der bloße Hinweis im Vertrag, dass ein Akkreditiv als Zahlungsform gewählt wurde, ist meist nicht ausreichend.



Folgende Überlegungen sind anzustellen:

- Welche Bank eröffnet das Akkreditiv? Es ist ja das unwiderrufliche Zahlungsversprechen dieser Bank, das Ihnen den Erlös sichern soll.
- Wie lange und wo ist das Akkreditiv benutzbar? Davon hängt ab, bis wann und wo (wer ist die dafür benannte Bank) Sie Ihre Dokumente präsentieren müssen. Der Ort des Akkreditivablaufs kann entweder die eröffnende Bank sein (das bedeutet für Sie erhöhtes Postrisiko) oder eine benannte Bank, in der Regel die avisierende Bank, die vorzugsweise Ihre Hausbank sein sollte. Unser Institut übernimmt diese Funktion gerne.
- Das Akkreditiv sollte den von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegebenen "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive" (ERA) unterliegen, denn nur dann haben Sie die Gewähr einer einheitlichen, international anerkannten Behandlung Ihres Akkreditivs.
- Welche Dokumente und Bedingungen werden von Ihnen verlangt? Dies hängt von den Bedürfnissen Ihres Abnehmers ab. Allerdings müssen die Bedingungen für Sie erfüllbar sein, denn nur dann haben Sie Zahlungssicherheit. Sie sollten dabei darauf achten, dass Sie sowohl bei den Dokumenten als auch bei der Erfüllung der Akkreditivbedingungen nicht vom Käufer oder der eröffnenden Bank abhängig sind.

Nicht zuletzt gibt es auch die Frage der durch das Akkreditiv entstehenden Kosten der beteiligten Banken. Sie sollten vorab regeln, wer diese Kosten trägt. Grundsätzlich, wenn im Akkreditiv nichts anderes festgehalten ist, trägt die Kosten der Käufer. Erfahrungsgemäß wird jedoch zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, dass diese jeweils die Kosten der Bank in ihrem Land tragen.

Sollte bei Ihnen die Vertragsgestaltung und die spätere Akkreditivabwicklung in getrennten Händen liegen, empfiehlt es sich, dass beide Parteien sehr intensiv über die Vertragsgestaltung kommunizieren. Im Vertrag nicht berücksichtigte Probleme können das Leben der Abwickler des Akkreditivs zumindest erschweren, wenn nicht gar die sichere Zahlung der Lieferung oder Leistung gefährden.

Wesentliche Hinweise für den Exporteur.

Das von der Bank des Käufers eröffnete Akkreditiv wird in der Regel immer von einer Bank in Ihrem Land avisiert.

Wir sind gerne bereit, diese Aufgabe für Sie zu übernehmen.

Sollten Ihnen die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Abnehmerlandes sowie die der akkreditiveröffnenden Bank nicht sicher genug erscheinen, informieren Sie sich bei uns über die Möglichkeit einer Akkreditivbestätigung. Dann haben Sie – **nach unserer Zustimmung** – auch die Haftung unserer Bank.

Prüfen der Akkreditivbedingungen.

Sobald Sie das Aviso der Akkreditiveröffnung in Händen haben, sollten Sie sich vergewissern, dass das Akkreditiv in Kraft bzw. uneingeschränkt benutzbar ist.

Sollte das Inkrafttreten des Akkreditivs vom Eintritt eines Ereignisses oder der Erfüllung einer Bedingung abhängen, stellen Sie fest, ob Sie darauf auch Einfluss haben. Es ist ebenfalls wichtig, festzustellen, ob Sie schon das komplette Akkreditiv in Händen halten oder ob es sich lediglich um ein Voraviso mit dem Hinweis, dass vollständige Einzelheiten noch folgen, handelt. Weiters sollten Sie die Akkreditivbedingungen auf ihre Vollständigkeit und Erfüllbarkeit überprüfen.

Dies schließt mit ein:

- Eine ausreichende Akkreditivgültigkeitsdauer.
- Ort für die Präsentation der Dokumente.
- Ort der Zahlbarstellung.
- Vorlagefrist der Dokumente.
- Akkreditivbetrag und -währung.
- Eine eventuelle Lieferfrist (letztes Verladedatum).
- Mögliche Umladungen.
- Warenbezeichnung und Incoterms.
- Ihren und den Firmenwortlaut des Akkreditivauftraggebers oder anderer im Akkreditiv erwähnter Firmen (z. B. Benachrichtigungsadresse auf einem Konnossement).

Erscheinen Ihnen die Bedingungen des Akkreditivs nicht klar genug, bitten Sie die Avisobank um Aufklärung, damit diese, wenn nötig, ihrerseits bei der eröffnenden Bank rückfragen kann. Abweichungen zu Ihren Vereinbarungen mit dem Käufer, Mängel im Akkreditiv oder Bedingungen, die für Sie nicht akzeptabel sind, besprechen Sie am besten sofort mit dem Käufer, um entsprechende Änderungen der Akkreditivbedingungen rechtzeitig zu veranlassen.

Es ist auch ratsam, Ihrem Spediteur sofort eine Kopie des Akkreditivs zuzusenden, damit er Sie bezüglich der Durchführbarkeit der darin verlangten Transportbedingungen beraten kann. Es gilt auch von Versicherungen rasch zu erfahren, ob die im Akkreditiv möglicherweise verlangte Versicherungsdeckung machbar ist. Auch die innerbetriebliche Kontaktaufnahme mit jenen Stellen, die zu Ihrem Akkreditiv Dokumente erstellen, ist angeraten.

Achtung:

Wenn Sie Mängel in den Akkreditivbedingungen erst beim Erstellen der Dokumente erkennen und keine Änderung mehr möglich ist, wird das Akkreditiv für Sie als Mittel zur Zahlungssicherung wertlos. Unstimmige Dokumente können erst nach Zustimmung des Käufers und in der Folge der Eröffnungsbank honoriert werden. Eine Dokumenteneinreichung nimmt in diesem Fall den Charakter eines "Dokumenteninkassos" an, bei dem die Eröffnungsbank und der Käufer als Akkreditivauftraggeber nicht verpflichtet sind, unstimmige Dokumente aufzunehmen.

Wenn Sie das Akkreditiv nicht im Wege einer Ihnen bekannten Bank avisiert erhalten, lassen Sie sich von Ihrer Hausbank vor einer Lieferung bzw. Erbringung einer Leistung die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs bestätigen. Nur so können Sie sich vor leider vorkommenden unliebsamen Überraschungen wie Akkreditivfälschungen schützen.

TIPP:

- Bei komplexeren Akkreditivtransaktionen empfiehlt es sich, vorab ein Muster des L/Cs vom Käufer zu verlangen.
- Die Eröffnung des L/Cs sollte erst nach Gutheißung der im L/C enthaltenen Bedingungen erfolgen. Dies spart Zeit und Geld für notwendige Abänderungen.

Tipps für die Dokumenteneinreichung.

Die Dokumenteneinreichung an uns ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann in Briefform oder mithilfe unseres Formulars, das wir als Unterstützung für Sie vorbereitet haben (herunterzuladen von unserer Homepage), erfolgen.

Auf jeden Fall sollte Ihre Einreichung folgende Punkte beinhalten:

Dokumenteneinreicher (Begünstigter).

Bitte genauen Firmenwortlaut, Tel.-Nr. und Namen des zuständigen Bearbeiters anführen.

Währung und Betrag.

Angabe der Währung und des Betrages der Akkreditivausnützung.

Referenznummer.

Angabe der Referenznummer unserer Bank (diese ist immer in unserem Avisoschreiben an Sie enthalten). Bei Akkreditiven, die Ihnen nicht über unser Institut avisiert worden sind, ist die Angabe der Avisobank, von der Sie das Akkreditiverhalten haben, und deren Referenznummer erforderlich. Weiters müssen Sie unbedingt Kopien des Akkreditivs und eventuelle Abänderungen beilegen.

Kontonummer.

Diesem Konto wird der Dokumentenerlös nach Erhalt gutgeschrieben.

Empfangsbestätigung.

Wir bestätigen den Erhalt der von Ihnen angeführten Dokumente. Diese Empfangsbestätigung sagt nichts darüber aus, ob die Dokumente den Akkreditivbedingungen entsprechen. Dies kann Ihnen erst nach eingehender Prüfung der Dokumente zur Kenntnis gebracht werden.

Grundlagen der Dokumentenprüfung.

Wie bereits erwähnt, haben die Banken weder mit der Ware noch mit den Verträgen, auf denen sie beruhen, etwas zu tun.

Für die Banken gelten zur Beurteilung, ob Dokumente akkreditivkonform eingereicht worden sind, ausschließlich

- die Akkreditivbedingungen
- die "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive" (ERA) in der im Akkreditiv erwähnten Fassung. Diese Richtlinien – herausgegeben von der Bankenkommission der Internationalen Handelskammer in Paris – sind dann für alle Beteiligten bindend
- der Standard internationaler Bankpraxis.

Übrigens:

Unsere Bankengruppe entsendet Vertreter zu dieser Kommission und ist daher in allen diesbezüglichen Belangen aus erster Hand informiert.

Was generell zu beachten ist.

Bevor Sie die einzelnen Dokumente auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Akkreditivbedingungen kontrollieren, empfehlen wir Ihnen, folgende Punkte generell zu prüfen:

- Liegen sämtliche im Akkreditiv verlangten Dokumente in der vorgeschriebenen oder nötigen Form und Anzahl vor? Ist ein Dokument in mehreren Originalen ausgestellt (z. B. Konnossement, Versicherungsdokument), sind mangels anders lautender Weisungen im Akkreditiv alle ausgestellten Originale einzureichen (= voller Satz).
- Ist das Akkreditiv noch zur Dokumentenvorlage gültig? Bei welcher Bank ist es gültig?
- Liegt das im Transportdokument angegebene Verladedatum innerhalb einer im Akkreditiv eventuell vorgeschriebenen letzten Verladefrist? Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Definition des "Verladedatums", welche in jedem Artikel der ERA über das jeweilige Transportdokument enthalten ist.
- Können die Dokumente unabhängig vom Verfalldatum des Akkreditivs, welches aber keinesfalls überschritten werden darf – noch innerhalb der im Akkreditiv vorgeschriebenen Frist nach Verladedatum eingereicht werden?

- Wenn im Akkreditiv keine Frist dafür angegeben ist, gilt ein Zeitraum von 21 Tagen ab Datum des Original-Transportdokuments.
- Wurde eine Teilverladung bzw. Teilausnützung vorgenommen? Dies ist möglich, sofern es nicht im Akkreditiv ausdrücklich verboten ist.
- Sind die in Rechnung gestellten Beträge (auch Einzelpreise und Kosten) durch die Höhe des Akkreditivs gedeckt?
- Stimmen alle Angaben in den Dokumenten auch innerhalb der vorgelegten Dokumente überein?
- Wurden eventuell verlangte Beglaubigungs- oder Legalisierungsbestimmungen erfüllt?
- Sind die Dokumente in der Sprache des Akkreditivs bzw. in der im Akkreditiv verlangten Sprache ausgestellt?
- Wurden eventuell durchgeführte Korrekturen in den von Ihnen eingereichten Dokumenten ordnungsgemäß verifiziert?
- Sind alle im Akkreditiv verlangten Angaben, wie z. B. Auftragsnummer, Importlizenznummer, Akkreditivnummer, Zolltarifnummer usw., in den Dokumenten angeführt?
- Sind alle vorgelegten Dokumente untereinander zuordenbar (Markierung, Gewichte, Verpackungseinheiten, Stückzahl usw.)?

HÄUFIGE DOKUMENTE UND WICHTIGE HINWEISE.

Handelsrechnung.

- Trägt die Rechnung den Titel "Handelsrechnung", sofern im Akkreditiv so verlangt?
- Wurde die Handelsrechnung vom Begünstigten auf den Namen des Akkreditivauftraggebers ausgestellt und stimmen die Firmennamen genau mit den Angaben im Akkreditiv überein?
- Stimmt die Warenbeschreibung genau mit den Akkreditivangaben überein?
- Enthält die Handelsrechnung zusätzliche Waren und Kosten, weist sie Abzüge wie Rabatt oder Skonto aus, die nicht im Akkreditiv vorgesehen sind?
- Ist in der Rechnung eine Versandkondition (Lieferklausel, Frankatur) angeführt und stimmt diese auch mit den Akkreditivbedingungen überein?
- Lautet die Rechnung auf dieselbe W\u00e4hrung wie das Akkreditiv und stimmen Rechnungsbetrag und eventuell angef\u00fchrte Einzelpreise mit dem Akkreditiv \u00fcberein?

Rechnungen, die den Akkreditivbetrag übersteigen, können von den Banken akzeptiert werden, müssen aber nicht. Bezahlt werden kann in jedem Fall nur der maximale Akkreditivbetrag. Wie mit einem eventuellen Mehrbetrag zu verfahren ist, muss zwischen Begünstigtem und Bank(en) vereinbart werden. (Eine übliche Vorgangsweise bei kleineren Beträgen wäre, den Mehrbetrag inkassieren zu lassen, ohne dass jedoch die Ausfolgung der Akkreditivdokumente von der Bezahlung des Mehrbetrages abhängig gemacht wird.)

- Wurde die Handelsrechnung, sofern im Akkreditiv verlangt, unterschrieben? Wenn im Akkreditiv nicht gefordert, müssen Rechnungen nicht unterschrieben sein.
- Enthält die Handelsrechnung die im Akkreditiv geforderten Erklärungen, Bezugnahmen auf Verträge, Pro-forma-Rechnungen? In diesen Fällen muss die Rechnung unterschrieben sein.
- Stimmen alle Angaben in der Handelsrechnung mit den übrigen Dokumenten überein?

| Akkreditivbegünstigter (Verkäufer, Exporteur) Name, Adresse | |
|---|-----------------------------------|
| Akkreditivauftraggeber (Käufer, Importeur) Name, Adresse | |
| Rechnung Nr | Ort, Datum |
| Warenbezeichnung (wie im Akkreditiv angeführt) | Preis (Währung, Betrag) |
| Versandkonditionen | |
| Zahlungskonditionen | |
| Markierung | |
| Gewicht | |
| | Eirmonotompol |
| | Firmenstempel des Begünstigten |
| | Unterschrift |
| | |

Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten.

Dieses Dokument wird verwendet, wenn der Versand durch mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten (z. B. Lkw und Schiff etc.) erfolgt.

- Weist das Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Frachtführers aus und ist es von diesem oder dem Master oder deren Agenten unterzeichnet? Das Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten kann auch von einem Spediteur ausgestellt sein, wenn dieser als Frachtführer oder als dessen Agent unterzeichnet.
- Weist das Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten die Versendung, Übernahme oder die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes aus?
- Wurde die im Akkreditiv verlangte Anzahl an Original-Transportdokumenten (und eventuell Kopien) vorgelegt und geht die Anzahl der ausgestellten Originale aus dem Transportdokument hervor? Sollte im Akkreditiv die Vorlage des "vollen Satzes" des Transportdokumentes über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten verlangt sein oder sollten diesbezüglich keine bestimmten Akkreditivbedingungen bestehen, heißt das, dass die im Dokument genannte Anzahl der ausgestellten Originale beizubringen ist.
- Entsprechen die im Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten angeführten Order-Angaben und die eventuell nötigen Notify-Adressen den Akkreditivbedingungen?

- Sind die Original-Transportdokumente über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten ordnungsgemäß unterfertigt und falls erforderlich indossiert?
- Ist das Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten "rein" ("clean"), das heißt, enthält es keine Vermerke, die auf einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder der Verpackung hinweisen?
- Wurde der im Akkreditiv vorgeschriebene Versandweg eingehalten (Versand- oder Übernahme- oder Verladeort und endgültiger Bestimmungsort)?
- Liegt das Versanddatum oder das Datum der Übernahme oder der Verladung an Bord noch innerhalb der im Akkreditiv angegebenen Verladefrist?
- Stimmen die Vermerke über die Bezahlung der Frachtkosten (z. B. "freight prepaid", "freight collect" usw.) mit den Vorschriften im Akkreditiv bzw. dem in der Rechnung angegebenen Incoterm überein?
- Enthält das Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten sämtliche Beförderungsbedingungen oder einen Hinweis, wo sie zu finden sind?
- Stimmen die Angaben im Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?

to be void.

| Freight amount | Freight payable at | Place and date of issue |
|---|--------------------------|-------------------------|
| Cargo Insurance through the undersigned Inot covered Covered according to attached Policy | Number of Original FBL's | Stamp and signature |
| For delivery of goods please apply to: | | |

Seekonnossement (Bill of Lading).

Dieses ist für Hafen-zu-Hafen-Verladungen gedacht.

- Weist das Konnossement seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Frachtführers aus und ist es von diesem oder dem Master oder deren Agenten unterzeichnet?
 - Das Konnossement kann auch von einem Spediteur ausgestellt sein, wenn dieser als Frachtführer oder als dessen Agent unterzeichnet.
 - Wenn die Akkreditivbedingungen es nicht gestatten, ist die Beibringung von Charterpartie-Konnossementen nicht erlaubt.
- Weist das Konnossement die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes (vorgedruckter Vermerk "shipped" o. Ä. bzw. bei Übernahmekonnossementen separater "on board"-Vermerk) aus?
- Wurde die im Akkreditiv verlangte Anzahl an Original-Konnossementen (und eventuell Kopien) vorgelegt und geht die Anzahl der ausgestellten Originale aus dem Konnossement hervor? Sollte im Akkreditiv der "volle Satz" des Konnossementes verlangt sein oder diesbezüglich keine bestimmten Akkreditivbedingungen bestehen, heißt das, dass die im Dokument genannte Anzahl der ausgestellten Originale beizubringen ist.
- Entsprechen die im Konnossement angeführten Order-Angaben und die eventuell nötigen Notify-Adressen den Akkreditivbedingungen?
- Sind die Original-Konnossemente ordnungsgemäß unterfertigt und falls erforderlich indossiert?

- Ist das Konnossement "rein" ("clean"), das heißt, enthält es keine Vermerke, die auf einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder der Verpackung hinweisen?
- Wurde der im Akkreditiv vorgeschriebene Versandweg eingehalten (Verlade-, Löschungshafen)?
- Weist das Konnossement eine Umladung aus und ist diese dem Akkreditiv nach zulässig?
- Weist das Konnossement eine Verladung an Deck aus? (Eine Verladung an Deck ist prinzipiell verboten, außer sie ist im Akkreditiv ausdrücklich erlaubt.)
- Liegt das Verladedatum (bei Bordkonnossementen das Ausstellungsdatum, bei Übernahmekonnossementen das Datum des "on board"-Vermerks) noch innerhalb der im Akkreditiv angegebenen Verladefrist?
- Stimmen die Vermerke über die Bezahlung der Frachtkosten (z. B. "freight prepaid", "freight collect" usw.) mit den Vorschriften im Akkreditiv bzw. dem in der Rechnung angegebenen Incoterm überein?
- Enthält das Konnossement sämtliche Beförderungsbedingungen oder einen Hinweis, wo sie zu finden sind?
- Enthält das Konnossement Klauseln oder Stempelaufdrucke, die eine wesentliche Eigenschaft des Konnossementes aufheben, einschränken oder ihr widersprechen?
- Stimmen die Angaben im Konnossement mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?

Bill of Lading

| B/L | No. | | |
|-----|-----|--|--|
| | | | |

| | | | | _ |
|-------|---------|-----|------|------|
| MADE. | OCAJE (| 100 | OBDI | r no |



NOTIFY PARTY (COMPLETE NAME AND ADDRESS)

LOCAL VESSEL (WHEN TRANSHIPMENT IS INVOLVED)

VOY, NO.

OCEAN VESSEL

NEPTUNE ORIENT LINES LIMITED

(Incorporated in the Republic of Singapore)

Received by the Carrier from the Shipper in apparent good order and condition (unless otherwise noted herein) the total number of Containess or other packages or units enumerated below and said by the Shipper to contain the Goods specified below (weight, quantity, contents, condition, quality and value unknown) for Carriage, subject to all the terms hereof (INCLUDING THE TERMS ON THE REVERSE HEREOF AND THE TERMS OF THE CARRER'S APPLICABLE TARIEF) from the Place of Receipt or the Port of Loading, whichever is applicable, to the Place of Delivery or Port of Discharge, whichever is applicable. The Merchant in accepting this Bill of Lading or in presenting it to the Carrier expressly accepts and agrees to all its terms, conditions and exceptions, whether printed, stamped, or written, or otherwise incorporated, notwithstanding the non-signing of this Bill of Lading by the Merchant.

IN WITNESS WHEREOF the Master or Agent of the said vessel has affirmed to the number of Bills of Lading stated below all of this tenor and date. One of which being accomplished the others to stand void.

| PO | AT OF DISCHARGE | | PLACE OF DELIVER | IY BY O | N-CARRIER* | FI | NAL DESTINA | TION (FOR M | ERCHANT'S REFERENCE ON |
|--------|---|-----------------------|------------------|------------------|--|-------------------|-------------|-------------|----------------------------|
| 700 | ONTAINER NOS | MARKS & NOS | NO. OF PKGS |) | ESCRIPTION OF PACKAGES AND GOODS | uro contain | GROSS W | EIGHT KGS | MEASUREMENT M ³ |
| 10 | OTAL NO. OF CON R PACKAGES (IN REIGHT AND CHARGES | | REVENUE TONS | | RATE PER | PREPAID | | COLLECT | |
| | | | | | | | | | |
| | OTAL RATE | PREPAID AT | | PAYA | BLE AT | PLACE AND DATE OF | ISSUE | | |
|] - | | TOTAL PREPAID IN LOCA | AL CURRENCY | The the thand to | present contract agreed upon is subject to erms and conditions appearing on the face back hereot and to the terms of the Camer's sable Tanti. | | Y WHEN USE | | UGH BILL OF LADING |

PLACE OF RECEIPT BY PRE-CARRIER*

PORT OF LOADING

URO BU01/52/08)

BY

Charter-Partie-Konnossement.

Dieses Konnossement ist für die Hafen-zu-Hafen-Verladung gedacht, jedoch im Gegensatz zum Seekonnossement fahren hier die Schiffe nicht aufgrund eines festgelegten Fahrplanes oder bestimmter Routen, sondern werden für jede einzelne Fahrt gechartert.

Die Anforderungen eines Charter-Partie-Konnossements sind ähnlich dem Seekonnossement.

Die Vorlage eines Charter-Partie-Konnossementes muss ausdrücklich im Akkreditiv verlangt/gestattet sein.

- Wurde das Charter-Partie-Konnossement von Master, Schiffeigner oder Charterer oder deren Agenten unterzeichnet?
- Weist das Charter-Partie-Konnossement die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes (vorgedruckter Vermerk "shipped" o. Ä. bzw. bei Übernahmekonnossementen separater "on board"-Vermerk) aus?
- Wurde die im Akkreditiv verlangte Anzahl an Original-Konnossementen (und eventuell Kopien) vorgelegt und geht die Anzahl der ausgestellten Originale aus dem Konnossement hervor? Sollte im Akkreditiv der "volle Satz" des Charter-Partie-Konnossementes verlangt sein oder diesbezüglich keine bestimmten Akkreditivbedingungen bestehen, heißt das, dass die im Dokument genannte Anzahl der ausgestellten Originale beizubringen ist.

- Entsprechen die im Charter-Partie-Konnossement angeführten Order-Angaben und die eventuell nötigen Notify-Adressen den Akkreditivbedingungen?
- Sind die Original-Charter-Partie-Konnossemente ordnungsgemäß unterfertigt und falls erforderlich indossiert?
- Ist das Charter-Partie-Konnossement "rein" ("clean"), das heißt, enthält es keine Vermerke, die auf einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder der Verpackung hinweisen?
- Wurde der im Akkreditiv vorgeschriebene Versandweg eingehalten (Verlade-, Löschungshafen)? Beim Löschungshafen kann bzw. können auch nur die im Akkreditiv genannte geografische Region bzw. mehrere Löschungshäfen angegeben werden.
- Enthält das Charter-Partie-Konnossement einen Vermerk, dass es einer Charter-Party unterliegt?
- Liegt das Verladedatum (bei Bordkonnossementen das Ausstellungsdatum, bei Übernahmekonnossementen das Datum des "on-board"-Vermerks) noch innerhalb der im Akkreditiv angegebenen Verladefrist?
- Enthält das Charter-Partie-Konnossement Klauseln oder Stempelaufdrucke, die eine wesentliche Eigenschaft des Konnossementes aufheben, einschränken oder ihr widersprechen?
- Stimmen die Angaben im Konnossement mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?

| 1 | | | B/L NO. |
|--|--------------|--|--|
| Shipper | | | L OF LADING WITH CHARTER-PARTIES |
| | | Reference No |). |
| Consignee | | | |
| | | OF | RIGINAL |
| | Notify | address | |
| | | | |
| Vessel Port of I | oodina | | |
| vessel Pottori | oading | | |
| Port of discharge | | | |
| Shipper's description of goods: | Number of co | ils: Gros veig | t: Color code: |
| (of which on deck at Shipper's ris. th | ne arrieut | being responsible for loss | s or damage howsoever arising) |
| Freight payable at: FREIGHT PREPAID M / VMASTER Time used for loading | | condition on boar the vischarge or so near the goods specified above. Weight, measure, quality value unknown. IN WITNESS where of the Vessel has signed the near the second secon | loading in apparent good order and Vessel for carriage to the port of hereto as she may safety get the v, quantity, condition, contents and the Master or Agent of the said number of Bills of Lading indicated date, any one of which being shall be void |
| dayshours | Freight Paya | FOR CONDITIONS OF | CARRIAGE SEE OVERLEAF Place & date of issue |
| | | | |
| | Number of o | original | Signature AS MASTER: |

BILL OF LADING

BE USED WITH CHARTER-PARTIES CODE NAME: "CONGENBILL" EDITION 1994 ADOPTED BY THE BALTIC AND INTERNATIONAL MARITIME CONFERENCE (BIMCO)

Conditions of Carriage

FO THE SELLER: FO THE BUYER:

Luftfrachtbrief (Air Waybill).

Dieses Dokument ist der Versandnachweis bei einem Luftfracht-Transport.

- Weist der Luftfrachtbrief seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Frachtführers auf und ist er von diesem oder dessen Agenten ausgestellt? Der Luftfrachtbrief kann auch von einem Spediteur ausgestellt sein, wenn dieser als Frachtführer oder dessen Agent unterzeichnet.
- Weist der Luftfrachtbrief aus, dass die Ware zur Beförderung übernommen wurde?
- Wurde das Original für den Verlader, meist "Original 3 (for shipper)", eingereicht? Selbst wenn das Akkreditiv einen "vollen Satz" der Originale verlangen sollte, ist mit der Vorlage dieses Originals dieser Akkreditivvorschrift Genüge getan.
- Ist im Akkreditiv ein tatsächliches Flugdatum ("actual flight date") vorgeschrieben, so muss der Luftfrachtbrief einen speziellen diesbezüglichen Vermerk aufweisen. Das Ausstellungsdatum des Luftfrachtbriefes bzw. die ausgefüllte Rubrik "Flight/Date" genügen in diesem Fall nicht.
- Ist der Luftfrachtbrief vom "shipper" oder dessen Agenten in der dafür vorgesehenen Rubrik unterfertigt?

- Ist der Luftfrachtbrief "rein" ("clean"), das heißt, enthält er keine Vermerke, die auf einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder der Verpackung hinweisen?
- Stimmen die Empfängeradresse und die eventuelle Notify-Adresse mit dem Akkreditiv überein?
- Wurde der im Akkreditiv vorgeschriebene Versandweg (Abgangs- und Bestimmungsflughafen) eingehalten?
- Weist der Luftfrachtbrief eine Umladung aus und ist diese dem Akkreditiv nach zulässig?
- Liegt das Verladedatum (Ausstellungsdatum des Luftfrachtbriefes oder tatsächliches Flugdatum, wenn verlangt und/oder angegeben) noch innerhalb der im Akkreditiv angegebenen Verladefrist?
- Enthält der Luftfrachtbrief sämtliche Beförderungsbedingungen oder einen Hinweis, wo sie zu finden sind?
- Stimmen die Vermerke über die Bezahlung der Frachtkosten (z. B. "freight prepaid", "freight collect" usw.) mit den Vorschriften im Akkreditiv bzw. mit dem in der Rechnung angegebenen Incoterm überein?
- Stimmen die Angaben im Luftfrachtbrief mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?

| - 1 | 1 | | | | | | |
|-------------------|---|---|----------------------------|--|---|--|--|
| Shipper's | Name and Address | Shipper's | Account Number | Not Negotiable | | | |
| | | - | | Air Waybill | i. | | |
| | | | | Copies 1, 2 and 3 | of this Air Waybill | are originals and have the sam | e validity |
| Consigne | e's Name and Address | Consignee's | Account Number | (except as noted) REVERSE HEREO ROAD OR ANY (GIVEN HEREON E CARRIED VIA INT PRIATE, THE SHIP LIMITATION OF LI | for carriage SUB. DF. ALL GOODS M. OTHER CARRIER I STY THE SHIPPER A ERMEDIATE STOPP PPER'S ATTENTION IABILITY. Shippor I | serein are accepted in apparent IECT TO THE CONDITIONS AY BE CARRIED BY ANY OTI UNILESS SPECIFIC CONTRAI AND SHIPPER AGREES THAT PING PLACES WHICH THE CI. IS DRAWN TO THE NOTICE C nay increase such limitation of a supplemental charge if require | OF CONTRACT ON THE HER MEANS INCLUDING RY INSTRUCTIONS ARE THE SHIPMENT MAY BE ARRIER DEEMS APPRO- ONCERNING CARRIER'S of liability by declaring a |
| Issuing C | arrier's Agent Name and City | | | Accounting Inform | ation | | |
| | | | | | | | |
| Agent's M | ATA Code | Account No. | | - | | | |
| Airport of | f Departure (Addr. of First Carrier) an | d Requested Routing | | Reference Number | | Optional Shipping Information | |
| to: | By First Carrier Routing and Death | ation 10 | by to by | | T/VAL Other | Declared Value for Carriage | Declared Value for Customs |
| | Airport of Destination | Flight/Date For S | ener Use only / Flight/Dat | e Amount of Insura | (BCD1 -481) | | and such insurance is requested in ate amount to be insured in figures in |
| Handling | Information - | | | | | o Amount of Insurance . | |
| | | | C | | | | SCI |
| No. of pieces RCP | Gross kg Rate Class Weight ib Common | 1 | | harpe | Total | | Quantity of Goods nsions of Volume) |
| | | | | | | | |
| - Pr | repaid Weight Charge | Collect | Other Charges | | | | |
| | Valuation Charge | | | | | | |
| 177 | Tax | | | | | | |
| | Total Other Charges Due | | contains danger | hut the particulars on to ous goods, such part in the applicable Danger | is properly describ | correct and that insofar as an ed by name and is in proper tions. | y part of the consignment condition for carriage by |
| | Total Prepaid | Total Collect | | | Signature of Shi | pper or his Agent | |
| ille. | r Carrier's Use only | harges in Dest. Curren harges at Destination | Executed on (da | te) | at (place) | Signature | e of Issuing Carrier or its Agent |
| | at Destination | TOTAL CONTRACTOR | | THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN | | | |

Frachtbriefdoppel (Eisenbahnfrachtbrief).

Dieses Dokument ist der Versandnachweis beim Eisenbahntransport. Es kann nur von der Eisenbahngesellschaft als Frachtführer ausgestellt werden, die in der Praxis keine Agenten hat.

- Wurde das "Frachtbriefdoppel" eingereicht? Das Frachtbriefdoppel ist ein bestimmter Durchschlag des Original-Eisenbahnfrachtbriefes (üblicherweise die Ausfertigung Nr. 4). Nur dieses Dokument ist unter Akkreditiven zulässig. Obwohl es als "Duplikat" bezeichnet wird, ist es als "Original" zu betrachten.
- Weist das Frachtbriefdoppel den Stempel der Eisenbahngesellschaft der Abgangsstation auf? Dies kann auch durch einen entsprechenden Computereindruck (wie z. B. bei der Deutschen Bahn) geschehen.
- Wurde eine im Akkreditiv möglicherweise verlangte bahnamtliche Verwiegung (Wiegestempel) vorgenommen?
- Ist das Frachtbriefdoppel nachnahmefrei und frei von Interesse an der Lieferung (Felder 27–28)?

- Ist das Frachtbriefdoppel "rein" ("clean"), das heißt, enthält es keine Vermerke, die auf mangelhaften Zustand der Ware und/oder der Verpackung hinweisen?
- Stimmt die Empfängeradresse mit dem Akkreditiv überein?
- Wurde der im Akkreditiv angegebene Versandweg eingehalten (Abgangs- und Bestimmungsbahnhof)?
- Liegt das Verladedatum noch innerhalb der im Akkreditiv angegebenen Verladefrist?
- Stimmen die Vermerke über die Bezahlung der Frachtkosten mit den Vorschriften im Akkreditiv bzw. mit dem in der Rechnung angegebenen Incoterm überein?
- Stimmen die Angaben im Frachtbriefdoppel mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?

CMR-Frachtbrief (Lkw-Frachtbrief).

Dieses Dokument ist der Versandnachweis bei einem Transport mittels Lkw.

- Weist er seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Frachtführers aus und ist er von diesem oder dessen Agenten in der dafür vorgesehenen Rubrik unterzeichnet und gestempelt?
- Wurde das "Exemplar für den Absender" vorgelegt bzw. enthält das vorgelegte Original keinen Hinweis, für wen das Dokument erstellt wurde? Nur dieses Dokument ist unter Akkreditiven zulässig.
- Stimmt die Empfängeradresse mit dem Akkreditiv überein?
- Wurde der im Akkreditiv angegebene Versandweg (Übernahmeort und Auslieferungsort) eingehalten?

- Liegt das Verladedatum (Ausstellungsdatum oder Übernahmedatum) noch innerhalb der im Akkreditiv angegebenen Verladefrist?
- Stimmen die Vermerke über die Bezahlung der Frachtkosten mit den Vorschriften im Akkreditiv bzw. mit dem in der Rechnung angegebenen Incoterm überein?
- Ist der CMR-Frachtbrief "rein" ("clean"), das heißt, enthält er keine Vermerke, die auf einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder der Verpackung hinweisen?
- Ist der CMR-Frachtbrief in der dafür vorgesehenen Rubrik vom Absender unterschrieben und gestempelt?
- Stimmen die Angaben im CMR-Frachtbrief mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?

Versicherungsdokument.

- Wurde das im Akkreditiv vorgeschriebene Versicherungsdokument (Versicherungszertifikat oder Versicherungspolizze) vorgelegt? Es ist möglich, dass bei Verlangen nach einem Versicherungszertifikat eine Versicherungspolizze beigebracht wird. Wird jedoch eine Versicherungspolizze verlangt, ist die Beibringung eines Versicherungszertifikats nicht möglich.
- Ist das Versicherungsdokument von einer Versicherungsgesellschaft, einem Versicherer, deren Agenten oder deren Bevollmächtigten ausgestellt bzw. unterschrieben? Von Maklern ausgestellte "cover notes" werden nicht akzeptiert, es sei denn, dass dies im Akkreditiv ausdrücklich erlaubt ist. Unterfertigt ein Makler jedoch in seiner Eigenschaft als Agent oder als Bevollmächtigter einer namentlich genannten Versicherungsgesellschaft, ist das akzeptabel.
- Ist der "volle Satz" des Versicherungsdokuments vorgelegt worden, das heißt, sind alle ausgestellten Originale dieses Dokuments beigebracht?
- Sind alle im Akkreditiv vorgeschriebenen Risiken gedeckt?
- Ist das Versicherungsdokument in der Akkreditivwährung und für den vorgeschriebenen Betrag ausgestellt?

- Wenn im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, muss die Versicherungsdeckung mindestens 110 % des CIF- bzw. CIP-Wertes betragen. Wenn der CIF-bzw. CIP-Wert nicht aus den Dokumenten bestimmt werden kann, wird der Versicherungsbetrag vom Rechnungsbetrag oder vom Betrag der Akkreditivinanspruchnahme je nachdem, welcher Betrag höher ist errechnet.
- Ist das Versicherungsdokument am oder vor dem im Transportdokument angegebenen Verladedatum datiert? Wenn nicht, ist eindeutig ersichtlich, dass die Deckung spätestens am Verladedatum wirksam geworden ist?
- Stimmen der im Transportdokument angegebene Transportweg und die Transportart mit dem Versicherungsdokument überein?
- Wurde das Versicherungsdokument, falls erforderlich, indossiert?
- Weist das Versicherungsdokument bei Seeversand den Namen des Schiffes aus, wenn "shipment on first class steamer" oder dgl. versichert ist?
- Weist das Versicherungsdokument bei Seeversand in Containern keinen Vermerk wie "shipment under deck" oder dgl. aus?
 Da bei Container-Versand die Möglichkeit besteht, dass der Container an Deck verladen wird, wäre eine derartige Einschränkung unzulässig.
- Stimmen alle Angaben im Versicherungsdokument mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?



SERVICEGRUPPE FIRMENGESCHÄFT Tel. +43 50 350-26137; Fax +43 50 350 99-26137 E-Mail: industrie@vig.com A-1030 Vienna, Ungargasse 41

Transport-Versicherungspolizze Marine Insurance Policy

| Versicherungssumme Sum Insured | Ausfertigungsort/ -tag Place and Date of Issue | Exemplare Issues | Polizzen-Nr. Policy-No. | Zertifikat-Nr. Certificate No. |
|---|---|--|--|--|
| Hiermit wird bescheinigt, da gegenüber: / This is to certify | ss aufgrund der obengenannten that insurance has been granted | Polizze / Gener under the above | alpolizze Versichero Policy / Open Cove | ung übernommen worden is er to: |
| für Rechnung wen es angeh goods: | t, auf nachstehend näher bezeich | nete Güter: / fo | r accorded whom | it may concern, on followin |
| für folgenden Transport (1 Schäden zahlbar an den Inha anderen ungültig. Claims pay | Transporti (el,) (pr. ortweg) aber dieser Polizze / dieses Zertifi able to the holder of this Policy / 0 | kates. Mit Scha | denzahlung gegen d | neans of transport, route) neans of transport, route) nine Ausfertigung werden di py shall render all others nu |
| and void. Bedingungen / Conditions: | | | 3262.5 | |
| | | | | |
| | | | | |
| Anweisungen für den Schade See overleaf for instructions of loss or damage. | | Namens un / For and or insurers: | d in Vollmacht der b n behalf of the leadin | eteiligten Gesellschaften: ng company and all co- |
| Im Schadenfall ist zur Schade hinzuziehen: / In case of loss survey to: | enfeststellung unverzüglich or damages immediately apply fo | • | | |
| Versicherungsbeginn / Insura | ance commences: | | | FG3/b |



SERVICEGRUPPE FIRMENGESCHÄFT Tel. +43 50 350-26137; Fax +43 50 350 99-26137 E-Mail: industrie@vig.com 1030 Wien, Ungargasse 41

Transport-Versicherungszertifikat Marine Insurance Certificate

| | Ausfertigungsort/ -tag Place and Date of Issue | Exemplare Issues | Polizzen-Nr. Policy-No. | Zertifikat-Nr. Certificate No. |
|---|---|-------------------------------------|---|--|
| Hiermit wird bescheinigt, dass gegenüber: / This is to certify th | aufgrund der obengenannten F nat insurance has been granted u | Polizze / Gener nder the above | alpolizze Versicher Policy / Open Cove | ung übernommen worden i er to: |
| für Rechnung wen es angeht, a goods: | auf nachstehend näher bezeichn | ete Güter: / fo | nt of whom | it may concern, on following |
| für folgenden Transport (Tra | ansportmical, 1 (Insportweg) | / for the follo | owing transport (n | neans of transport, route |
| Schäden zahlbar an den Inhab anderen ungültig. Claims payal and void. | er dieser Polizze / dieses Zertifik ble to the holder of this Policy / C | ates. Mit Scha ertificate. Settl | denzahlung gegen d ement under one co | eine Ausfertigung werden d py shall render all others n |
| Bedingungen / Conditions: | 7 | | | |
| | | | | atailiatan Casallashaftan |
| Anweisungen für den Schaden See overleaf for instructions to | | | | eteiligten Gesellschaften: ng company and all co- |
| Anweisungen für den Schadent See overleaf for instructions to of loss or damage. Im Schadenfall ist zur Schaden hinzuziehen: / In case of loss of survey to: | be followed in case | / For and or insurers: | | |
| Anweisungen für den Schaden See overleaf for instructions to of loss or damage. Im Schadenfall ist zur Schaden hinzuziehen: / In case of loss o | be followed in case | / For and or insurers: | | |
| Anweisungen für den Schaden See overleaf for instructions to of loss or damage. Im Schadenfall ist zur Schaden hinzuziehen: / In case of loss o | be followed in case feststellung unverzüglich r damages immediately apply for | / For and or insurers: | | |

Ursprungszeugnis/Warenverkehrsbescheinigung EUR 1.

- Wurde das Ursprungszeugnis in der im Akkreditiv verlangten Form ausgestellt?
- Wurde das Ursprungszeugnis, sofern im Akkreditiv verlangt, beglaubigt oder legalisiert?
- Stimmt das angegebene Ursprungsland mit den Akkreditivbestimmungen überein?
- Enthält das Ursprungszeugnis allfällige im Akkreditiv verlangte Erklärungen oder Bestätigungen?
- Wurde das EUR 1 in der im Akkreditiv verlangten Form ausgestellt und von der Zollbehörde der Sichtvermerk angebracht?
- Stimmen die Angaben im Ursprungszeugnis oder im EUR 1 mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?

| | L 542928 | ORIGINAL | |
|--|---|---|--|
| : Empfänger - Consignee - Destinataire - Destinatario | EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT EUROPEAN COMMUNITY - COMMUNAUTE EUROPEENNE COMUNIDAD EUROPEA | | |
| | URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN 3 Ursprungsland - country of origin - Pays d'origine - Pais de orige | | |
| | | | |
| Laufende Nummer; Zeichen , Nummern, Anzahl und Art der Packstüc Item number, marks, numbers, number and kind of packages; descrip | | | |
| Nº d'ordre; marques, numéros, nombre et nature des colis; désign Nº de orden; marcas, numeración, número y naturaleza de los buitos. | in des i irche dises | Quantité Cantidad | |
| :DEDEDEDEDEDEDEDE | | | |
| | | | |
| The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country | shown in box 3 / L'autorité soussignée certifie | que les marchandises désignées ci-dessi | |
| B. DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNET! The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country sont originaires du pays figurarit dans la case No. 3 / La autoridad infrascrita certifica que la | shown in box 3 / L'autorité soussignée certifie | que les marchandises désignées ci-dessi | |

| Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) Ausfüllung freigestellt) Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) | 2. Bescheinigung für d Europäische | der Nen Präferenzverkehr zw der N Wirtschaftsgemeir und Feld 5 genannten Sta | nschaft | | |
|---|---|---|---|--|--|
| Ausfüllung freigestellt) | Europäische dem im I 4. Ursprungsstaat ³⁾ | der n Wirtschaftsgemeir und Feld 5 genannten Sta | nschaft | | |
| Ausfüllung freigestellt) | dem im l 4. Ursprungsstaat ³⁾ | n Wirtschaftsgemeir und Feld 5 genannten Sta | aat | | |
| Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) | | 5. Bestimmung | jsstaat | | |
| Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) | 7. Bemerkungen | | | | |
| | | | 7. Bemerkungen | | |
| aufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstü | ūcke ¹); Warz Seze, Yun | 9. Roh- gewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.) | 10. Rechnunge (Ausfüllung freigesteilt) | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| I. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE ie Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt, usfuhrpapier (Ausfuhranmeldung): ²⁾ /E-Nr | | 12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannte Waren die Voraussetzungen erfüllen, um dies Bescheinigung zu erlangen. | | | |
| n behörde: | YayaYaya | | | | |
| Stellender Staat. Österreich | signed of John | (Ort und Datum) | | | |

Sonstige Dokumente.

Außer den bereits erwähnten Dokumenten können im Akkreditiv auch noch andere vorgeschrieben sein, wie z. B.:

- Tratte (das dafür vorgesehene Formular stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung bzw. können Sie von unserer Homepage herunterladen).
- Konsularfaktura.
- Packliste/Gewichtsliste.
- Werksattest.
- Analysenzertifikat.
- Inspektionszertifikat. (Siehe Abb. Seite 37.)
- Gesundheitszertifikat.
- Sonstige Erklärungen und Bestätigungen.

Prüfen Sie:

- Ist das verlangte Dokument gemäß den Akkreditivbedingungen erstellt?
- Enthalten die Dokumente wirklich nur die verlangten Details? Angaben in den Dokumenten, die in den Akkreditivbedingungen nicht verlangt sind, erhöhen das Fehlerrisiko.





INSPECTION CERTIFICATE

Place and Date of issuance

Local File No.

Documentary Credit Number

Applicant

Beneficiary

Description of goods/services

Method of Inspection

FINDINGS:

Conclusion:

Based on our inspection performed and our certificate issued, we herewith confirm that the goods inspected were found to be in accordance with the proforma invoice and the terms of L/C.

This document is issued, on the Client's behalf, by the Company under its General Conditions of Service printed overleaf. The Client's attention is drawn to the limitation of liability, indemnification and jurisdiction issues defined therein.

Any other holder of this document is advised that information contained hereon reflects the Company's findings at the time of its intervention only and within the limits of Client's instructions, if any. The Company's sole responsibility is to its Client and this document does not exonerate parties to a transaction from exercising all their rights and obligations under the transaction documents.

Place and Date of Inspection:



S.G.S. AUSTRIA
Controll-Co. Ges.m.b.H.
(authorized Agent of
SOCIETE GENERALE DE SURVEILLANCE S.A.)

document is issued, on the Client's behalf, by the Company under its General Conditions of Service printed everleaf.

Client's between the Company and the hard of sisting, is examinated and jurisdiction issues defined therein.

A - 1 1 5 0 Wien

rether helder of this document is a 5% and final futures for contained bereen reflects the Company's findings at the zer its interventions, and while the limits of their final forms, if any. The Company's sole responsibility is to Direct and this document does not exentrate parties to a transaction from exercising all their rights and obligations or the transaction documents.

SGSPAPER 06619229

Page 1 of 1

Unstimmige Dokumente.

Sollten wir feststellen, dass die von Ihnen eingereichten Dokumente mit den Akkreditivbedingungen nicht übereinstimmen, haben Sie keinen Anspruch auf den Akkreditiverlös. Wir setzen uns daher mit Ihnen in Verbindung.

Folgende Vorgangsweisen bieten sich an:

- Eventuelle Berichtigung, Vervollständigung oder Austausch von Dokumenten, sofern dadurch keine Fristen versäumt werden.
- Anfrage bei der eröffnenden Bank bezüglich einer entsprechenden Änderung der Akkreditivbedingungen, ohne jedoch darauf hinzuweisen, dass Dokumente schon präsentiert worden sind. Dies kann jedoch den Verlust wertvoller Zeit bedeuten.
- Handelt es sich um Unstimmigkeiten, die nicht mehr berichtigt werden k\u00f6nnen, besteht eventuell die M\u00f6glichkeit, Ihnen den Erl\u00f6s unter Vorbehalt gutzuschreiben.

Bei einer derartigen Gutschrift behalten wir uns vor, den vergüteten Betrag zuzüglich eventueller Zinsen und Kosten zurückzufordern bzw. rückzubelasten, falls der Auftraggeber des Akkreditivs und/oder die Eröffnungsbank mit der Honorierung der Dokumente nicht einverstanden sein sollten.

- Eine Zahlung unter Vorbehalt kann von uns jedoch nur dann geleistet werden, wenn das Akkreditiv bei uns zahlbar ist, Zahlung unter Vorbehalt im Akkreditiv nicht verboten ist und wir mit Ihnen auch eine entsprechende Vereinbarung treffen können.
- Eine weitere Möglichkeit ist unsere Anfrage bei der Eröffnungsbank, ob die Dokumente trotz der von uns festgestellten Unstimmigkeiten honoriert werden dürfen.
- Als letzte Variante bietet sich die Weiterleitung der unstimmigen Dokumente an die Eröffnungsbank zum Gutbefund an.

Falls das Akkreditiv bei der Eröffnungsbank zur Dokumentenvorlage gültig ist, müssen die Dokumente auf jeden Fall von uns an die Eröffnungsbank zwecks Zahlungsanforderung weitergeleitet werden.

DAS IMPORTAKKREDITIV.

Allgemeines.

Beauftragt wird ein Akkreditiv vom Käufer bei seiner Hausbank.

Es ist für Sie als Käufer besonders wichtig, dass Sie bereits bei den Vertragsverhandlungen die Details des zu erstellenden Akkreditivs genau aushandeln, um nachträgliche Änderungen zu vermeiden.

Als Unterstützung haben wir die wichtigsten Kriterien für eine Akkreditiveröffnung zusammengefasst. Denken Sie daran, dass letztlich Sie es sind, der bestimmt, welche Dokumente zu präsentieren sind und wie diese aussehen sollen. Sie schreiben die Details der Ware (Bezeichnung, Menge, Beschaffenheit usw.) vor, Sie setzen das Transportdokument fest, aus dem ersichtlich ist, dass die Ware auf dem Weg zu Ihnen ist. Sie bestimmen die Lieferfristen, Sie wissen (eventuell unter Hinzuziehung zuständiger Stellen wie Spedition, Handelskammer etc.), welche Papiere Sie für Zoll und Behörden brauchen. Denken Sie aber auch daran, dass Sie von der Bank nur Dokumente bekommen. Die Gewissheit, ob auch die Ware Ihren Vorstellungen entspricht, können Sie nur durch Verlangen geeigneter Qualitäts- oder Inspektionszertifikate erhalten.

Die Auftragserteilung zur Eröffnung eines Akkreditivs ist an keine bestimmte Form gebunden. Teilen Sie uns Ihren Wunsch brieflich mit oder verwenden Sie hierfür unseren vorgedruckten "Eröffnungsauftrag", den Sie bei uns anfordern oder von unserer Homepage herunterladen können.

Noch ein Hinweis:

Aus Erfahrung raten wir Ihnen, sich so früh wie möglich an uns zu wenden. Nur so ist gewährleistet, dass das Akkreditiv termingerecht abgewickelt werden kann.

Sobald geklärt ist, dass der Akkreditivbetrag durch Konto, Kreditlinie oder Ähnliches gedeckt ist, steht der Eröffnung Ihres Akkreditivs nichts mehr im Weg.

Tipps zum Erstellen eines Eröffnungsauftrages.

Unwiderrufliches Akkreditiv.

Nur ein unwiderrufliches Akkreditiv bietet die von diesem Zahlungsinstrument erwartete Sicherheit, da eine Abänderung (oder eventuelle Stornierung) desselben nur mit Zustimmung aller Beteiligten erfolgen kann (eröffnende Bank, bestätigende Bank und Begünstigter).

Die "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive" (ERA) der Internationalen Handelskammer sehen daher die Eröffnung eines widerruflichen Akkreditivs nicht vor.

Übertragbares Akkreditiv.

Bei einem übertragbaren Akkreditiv kann die dazu ermächtigte Bank das Akkreditiv an einen oder mehrere Zweitbegünstigte (Zulieferer, Erzeuger der Ware) weiterübertragen. An mehrere Zweitbegünstigte kann nur dann übertragen werden, wenn Teillieferungen im Akkreditiv erlaubt sind. Der/Die Zweitbegünstigte(n) kann/können das Akkreditiv nicht mehr an Dritte weiterübertragen, da eine Übertragung nur einmal möglich ist.

Wenn das Akkreditiv nicht ausdrücklich "übertragbar" ausgestellt ist, so ist es nicht übertragbar.

Bestätigtes/Unbestätigtes Akkreditiv.

Bei einem bestätigten Akkreditiv garantiert auch die Avisobank (Bestätigungsbank) zusätzlich zur Eröffnungsbank für die Zahlung akkreditivgemäßer Dokumente. Dies ist eine weitere Sicherheit für den Verkäufer. Dazu müssen Sie uns aber nur beauftragen, wenn Ihr Kunde ausdrücklich eine Bestätigung durch seine Bank wünscht.

Wenn ein Akkreditiv von der Avisobank bestätigt werden soll, sollte es bei dieser gültig und zahlbar gestellt sein. Die Avisobank ist nicht verpflichtet, ein Akkreditiv zu bestätigen. Wenn sie es ablehnt, muss sie jedoch die Eröffnungsbank davon verständigen.

Auftraggeber/Begünstigter.

Genauen Firmenwortlaut und Adresse anführen.

Bankverbindung.

Bitte genauen Name und genaue Adresse der Bankverbindung des Begünstigten anführen. Wenn Ihnen keine Bankverbindung der begünstigten Firma bekannt ist, so eröffnen wir das Akkreditiv über eine Bank aus unserer Gruppe oder eine uns bekannte Korrespondenzbank in der Nähe des Begünstigten.

Eröffnung.

Das Akkreditiv wird üblicherweise elektronisch an die Avisobank weitergeleitet.

Gültigkeitsdatum und -ort.

Bis einschließlich Gültigkeitsdatum des Akkreditivs müssen die Dokumente entweder bei der Avisobank oder bei der Eröffnungsbank (dies ist vom Gültigkeitsort abhängig) vorgelegt werden. Fällt das Gültigkeitsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder (Bank-)Feiertag, so können Dokumente noch am nächsten Bankwerktag präsentiert werden.

Das Akkreditiv kann:

- Bei der Avisobank gültig und zahlbar gestellt sein. Bei Präsentation ordnungsgemäßer Dokumente kann an den Begünstigten sofort ausbezahlt werden. Dies bedeutet jedoch für Sie, dass wir zu Ihren Lasten für entsprechende rechtzeitige Deckung sorgen müssen und Sie das Postrisiko (Risiko des Verlustes der Dokumente) bereits ab Versand durch die Avisobank tragen.
- Bei uns, der Eröffnungsbank, gültig und zahlbar gestellt sein. Ordnungsgemäße Dokumente werden dann erst nach Vorlage bei uns honoriert. Damit haben Sie das Postrisiko auf Ihren Kunden abgewälzt.
- Es ist aber auch möglich, dass das Akkreditiv bei der

Avisobank zur Dokumentenvorlage gültig, aber bei uns als Eröffnungsbank zahlbar gestellt wird. Das bedeutet, dass Ihr Kunde die Einreichungsfristen bei der Avisobank wahren kann, den Erlös aber erst durch uns honoriert bekommt. Je nachdem, ob wir erst nach Einlangen der Dokumente bei uns zahlen oder schon nach Erhalt einer Zahlungsanforderung, liegt das Postrisiko bei Ihrem Kunden oder bei Ihnen.

Manchmal wird Ihr Lieferant von Ihnen auch verlangen, dass das Akkreditiv "frei negoziierbar" erstellt wird, was bedeutet, dass Ihr Kunde die Dokumente bei jeder ihm genehmen Bank einreichen kann. Auch bei dieser Variante tragen Sie das Postrisiko von der negoziierenden Bank an.

Zahlung bei Sicht.

Der Dokumentengegenwert wird sofort bei Vorlage ordnungsgemäßer Dokumente von der Bank, bei der das Akkreditiv zahlbar gestellt ist, ausbezahlt.

Hinausgeschobene Zahlung.

Der Dokumentengegenwert wird zu einem späteren Zeitpunkt, den Sie im Akkreditivauftrag genau angeben müssen, ausbezahlt (z. B. zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum oder 180 Tage nach Verladedatum usw.).

Währung/Betrag.

Der Begünstigte des Akkreditivs muss in der Währung, in der das Akkreditiv ausgestellt ist, fakturieren und bekommt auch in dieser Währung den Dokumentengegenwert ausbezahlt. Bei Akkreditiveröffnung in einer Fremdwährung besteht die Möglichkeit einer Kurssicherung, um das Kursrisiko auszuschalten.

Der Akkreditivbetrag kann genau vorgeschrieben werden oder "zirka" lauten, das heißt, der Betrag kann um 10 % unter- und überschritten werden. Es können von Ihnen aber auch Über- bzw. Unterschreitungen des Betrages in jeder beliebigen Höhe gestattet werden.

Teillieferungen.

Grundsätzlich sind Teillieferungen erlaubt, sofern sie der Auftraggeber nicht ausdrücklich untersagt. Wenn das Akkreditiv auf einmal ausgenützt werden soll, müssen Sie daher Teillieferungen untersagen. Wenn Teillieferungen möglich sind, kann der Begünstigte das Akkreditiv mit mehreren Teilausnützungen in Anspruch nehmen oder das Akkreditiv nur zum Teil ausnützen. Sie können jedoch auch eine bestimmte Anzahl von Teillieferungen oder einen Lieferplan vorschreiben.

Umladungen.

Grundsätzlich sind Umladungen erlaubt, sofern sie der Auftraggeber nicht ausdrücklich untersagt. Umladungen dürfen nicht verboten werden, wenn die Ware auf dem Versandweg einmal oder mehrmals umgeladen werden muss. Werden sie dennoch verboten, so ist unter bestimmten Voraussetzungen das Umladungsverbot gemäß den Akkreditivrichtlinien wirkungslos.

Versandweg.

Wir empfehlen Ihnen, den genauen Versandweg der Ware anzuführen, vor allem um die Ware an den von Ihnen gewünschten Ort angeliefert zu bekommen. Wenn der Versandweg nicht genau beschrieben ist, akzeptiert die auszahlende Bank jeden Versandweg, den das Versanddokument ausweist.

Letzter Liefertermin.

Bis zu diesem Termin muss der Versand spätestens erfolgen (Verladedatum im Versanddokument). Wenn kein letzter Liefertermin angegeben wird, gilt automatisch das Ablaufdatum des Akkreditivs als letzter Liefertermin.

Dieses Datum – sollte es auf einen bankfreien Tag fallen – verschiebt sich allerdings im Gegensatz zum Gültigkeitsdatum des Akkreditivs nicht automatisch auf den nächstfolgenden Werktag.

Dokumente.

Die verlangten Dokumente sollten so beschrieben werden, dass für Sie die bestmögliche Sicherheit in Bezug auf die gelieferte Ware (z. B. Qualität) durch Inspektionszertifikate unabhängiger Gesellschaften und auf den erfolgten Versand der Ware gegeben ist. Prüfen Sie genau, welche Dokumente Sie benötigen, um die Ware beziehen (importieren, verzollen) zu können, und verlangen Sie diese Dokumente im Akkreditiv. Vergewissern Sie sich auch, wer diese Dokumente ausstellen soll und welchen Inhalt sie haben sollen.

Wenn Sie keine Instruktionen über den Aussteller, den Wortlaut oder die Inhaltsmerkmale der Dokumente geben, werden von den Banken die Dokumente so aufgenommen, wie sie präsentiert werden (z. B. Ursprungszeugnis). Ausgenommen sind die Handelsrechnung, Transportdokumente und das Versicherungsdokument. Über diese Dokumente beinhalten die Akkreditivrichtlinien Mindesterfordernisse bezüglich deren Ausstellung.

Bei Transportdokumenten sind es nur bestimmte Dokumente, die den angegebenen Transportweg decken, z. B.:

- Bahnversand Frachtbriefdoppel.
- **Lkw-Versand** meist Lkw-Frachtbrief (CMR): "Original für den Absender".
- Seetransport voller Satz (d. h. alle ausgestellten Originale) der Konnossemente. Bei diesem Dokument haben Sie die Gewissheit, dass sich die Ware an Bord eines namentlich genannten Schiffes befindet, da die Akkreditivrichtlinien automatisch ein "on board"- Konnossement verlangen.
- Versand per Luftfracht Luftfrachtbrief (Air Waybill) "Original (meist die Nr. 3) for shipper".
 Sollte Ihnen der durch das Ausstellungsdatum gegebene Übernahmevermerk nicht ausreichen, müssen Sie die Angabe des "tatsächlichen" Flugdatums verlangen.
- Kombinierter Versand Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten. Im Gegensatz zu den anderen Transportdokumenten, welche jeweils nur für eine Transportart ausgestellt werden, deckt dieses Dokument den Transport einer Ware mit verschiedenen aufeinander folgenden Transportmitteln.

Die Transportdokumente haben in der Regel grundsätzlich von einem namentlich genannten Frachtführer oder von einem für diesen handelnden, namentlich genannten Agenten unterzeichnet zu sein.

Ein Versicherungsdokument können Sie dann verlangen, wenn die Ware vom Lieferanten versichert werden soll. Wenn Sie die Ware gegen bestimmte Risiken versichert haben wollen, so müssen Sie diese im Akkreditivauftrag genau anführen. Wenn Sie im Akkreditivauftrag nichts anderes vorschreiben, wird das Versicherungsdokument über mind. 110 % des CIF- oder CIP-Wertes ausgestellt werden oder über mind. 110 % des Ausnützungsbetrages oder Bruttobetrages der Rechnung, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Schreiben Sie eine Versicherung gegen "all risks" vor, wird jedes Versicherungsdokument angenommen, das irgendeine "all risks"-Klausel oder einen entsprechenden Vermerk enthält.

Gemäß den "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive" (ERA) sind im Versicherungsdokument jegliche Ausschlussklauseln (d. h. auch mit Bezug auf zu deckende Risken) gestattet. Sollten Sie als Importeur dies nicht akzeptieren, müssen Sie dies ausdrücklich im Eröffnungsauftrag anführen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Dokumente vor Akkreditiveröffnung ausgestellt werden, müssen Sie dies ausdrücklich im Akkreditivantrag anführen, da dies sonst erlaubt ist.

Warenbezeichnung, Menge, Einzelpreis.

Die Warenbezeichnung sollte möglichst kurz gehalten – eventueller zusätzlicher Hinweis auf Pro-forma-Rechnung, Auftragsbestätigung usw. – werden.

Hinweis: Verträge, Pro-forma-Rechnungen und Ähnliches sollten keinen integrierenden Bestandteil des Akkreditivs darstellen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass keine noch so umfangreiche Warenbezeichnung Sie vor eventuellen Qualitätsmängeln oder falscher Lieferung schützt, da die Banken nur die Dokumente prüfen.

Eine Angabe der Stückzahlen, der Einzelpreise, des genauen Gewichts usw. bei der Warenmenge ist ratsam.

Auch bei der Warenbezeichnung können Sie, wenn nötig, Toleranzgrenzen (z. B. zirka oder +/-5 %, +/-20 %) für eine eventuelle Mengenangabe festlegen. Achtung: Auch wenn Sie keine Toleranzen vorgeben, aber nicht ausdrücklich verbieten, dass eine von Ihnen angegebene Warenmenge über- oder unterschritten werden darf, darf der Verkäufer um bis zu 5 % mehr oder weniger liefern (der Akkreditivbetrag darf dabei aber nicht überschritten werden!), sofern die Menge nicht in Verpackungseinheiten oder Stückzahlen angegeben ist.

Frankatur und Preiskondition.

Diese Angaben legen fest, wo die Kosten und Risiken des Versandes vom Verkäufer auf den Käufer übergehen (vgl. Incoterms).

Vorlagefrist.

Das Verladedatum am Transportdokument darf bei Vorlage der Dokumente bei der Bank, bei der das Akkreditiv zur Dokumentenvorlage gültig ist, nicht mehr als 21 Tage zurückliegen, sofern im Akkreditiv keine andere Vorlagefrist bestimmt ist. Sie können jedoch jede beliebige Vorlagefrist vorschreiben.

Diskontierung.

Sollte das Akkreditiv hinausgeschobene Zahlung bzw. Akzeptleistung vorsehen, ist die benannte Bank im Falle einer konformen Dokumentenvorlage berechtigt, vor Fälligkeit des Akkreditivs im Voraus zu bezahlen. In diesem Fall bleiben der Auftraggeber und die eröffnende Bank bei Fälligkeit jedenfalls zur Zahlung/Remboursierung verpflichtet, das heißt, auch falls vor Fälligkeit ein Rechtsmissbrauch nachgewiesen worden ist. Sollten Sie dies nicht akzeptieren, müssen Sie dies ausdrücklich im Akkreditiveröffnungsauftrag anführen.

Adressen.

Wenn die Adressen des Begünstigten und/oder des Auftraggebers in einem vorgeschriebenen Dokument enthalten sind, müssen sie nicht den Adressen entsprechen, die im Akkreditiv und in einem anderen vorgeschriebenen Dokument angegeben sind, müssen aber in demselben Land angesiedelt sein wie die entsprechenden im Akkreditiv erwähnten Adressen. Sollten Sie dies nicht akzeptieren, müssen Sie dies ausdrücklich im Akkreditiveröffnungsauftrag angeben.

Achtung! Ist in einem Transportdokument die Adresse des Auftraggebers als Teil der Empfänger- oder Notify-Adresse anzugeben, muss sie den Akkreditivbedingungen entsprechen.

Versand der Dokumente.

Hier können Sie angeben, ob wir die Dokumente direkt an Sie senden sollen oder an einen anderen Empfänger (z. B. Spediteur).

Kontonummer.

Von diesem Konto wird der Akkreditivgegenwert oder der Dokumentengegenwert abgebucht. Ferner muss das Dokumentendispokonto angegeben werden.

Akkreditivspesen.

Wenn im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben wird, werden alle anfallenden Akkreditivspesen vom Auftraggeber bezahlt. Die Akkreditivkosten können aber auch geteilt werden (alle Spesen der avisierenden Bank trägt der Begünstigte, alle Spesen der Eröffnungsbank trägt der Auftraggeber) oder alle anfallenden Akkreditivkosten trägt der Begünstigte. Wir weisen darauf hin, dass der Begünstigte gemäß den Akkreditivrichtlinien – bei Nichtausnützung des Akkreditivs – die Möglichkeit hat, die Bezahlung sämtlicher Provisionen und Spesen abzulehnen. Sollten Sie dies nicht wünschen, bitten wir um Ihre entsprechende Weisung, da wir in diesem Fall das Akkreditivaviso von der Bezahlung der Provisionen und Spesen abhängig machen. Die Bezahlung der Akkreditivspesen sollte bereits im Vertrag festgelegt werden.

Fertigung des Akkreditivauftrages.

Ihr Akkreditivauftrag muss rechtsverbindlich unterfertigt sein, da wir Ihre Unterschriften prüfen müssen.

SONDERFÄLLE IM AKKREDITIVGESCHÄFT.

Neben der Funktion des Akkreditivs als Zahlungsinstrument kann das Akkreditiv auch als Finanzierungsinstrument eines damit verbundenen Einkaufs dienen.

Übertragbares Akkreditiv.

Bei einer Akkreditivübertragung können Sie als Zwischenhändler Ihrem Lieferanten als Zahlungsabsicherung das zu Ihren Gunsten von Ihrem Abnehmer erstellte Dokumentenakkreditiv anbieten. Sie brauchen also selbst kein Kapital dafür zu binden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn das Akkreditiv ausdrücklich als übertragbar bezeichnet ist und Sie damit einverstanden sind, dass Ihr Lieferant alle Ihnen selbst gestellten Akkreditivbedingungen kennen lernt.

Änderungen der Bedingungen des zu Ihren Gunsten eröffneten Akkreditivs können nur abwicklungstechnischer Natur sein, wie die Reduzierung des Akkreditivbetrages und des Einzelpreises, die Verkürzung der Dokumentenvorlagefrist, die Vorverlegung des Verfallsdatums und des letzten Verladedatums oder der Verladefrist sowie die Erhöhung des Prozentsatzes, auf den die Versicherungsdeckung lauten muss.

Back-to-back-Akkreditiv.

Bei einem Back-to-back-Akkreditiv müssen Sie als Zahlungssicherung zu Gunsten Ihres Lieferanten ein eigenes Akkreditiv erstellen lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zu Ihren Gunsten (von der Bank Ihres Käufers) erstellte Akkreditiv als Besicherung für das zu eröffnende Akkreditiv herangezogen werden.

Abtretung von Akkreditiverlösen.

Sind weder Übertragung noch Back-to-back-Akkreditiv möglich, könnten Sie Ihrem Lieferanten die Abtretung des Akkreditiverlöses aus dem zu Ihren Gunsten erstellten Akkreditiv anbieten. Dabei ist Ihr Lieferant jedoch völlig davon abhängig, wie Sie die Akkreditivbedingungen erfüllen, kann also nichts selbst beeinflussen. Daher könnte es unter Umständen sein, dass er dies als keine "Zahlungsabsicherung" anerkennt.

Revolvierendes Akkreditiv.

Eine weitere spezielle Form des Akkreditivs ist das revolvierende Akkreditiv. Diese in der Praxis nur selten vorkommende Akkreditivform (da nur für ganz bestimmte Arten von Lieferverträgen geeignet) lautet auf einen bestimmten Betrag, der nach Ausnützung durch den Begünstigten diesem wieder mehrere Male zur Verfügung steht, bis ein bestimmter Höchstbetrag erreicht ist.

Über diese Abwicklungsformen beraten Sie unsere Spezialisten jederzeit gerne im Detail.

FACHLEXIKON.

Incoterms® 2010.

Die International Commercial Terms oder abgekürzt "Incoterms", herausgegeben von der Internationalen Handelskammer in Paris, legen allgemein die Rechte und Pflichten des Verkäufers und Käufers in Bezug auf die Ware fest und geben Auskunft über den Kosten- bzw. Risikoübergang vom Verkäufer auf den Käufer.

Die Incoterms®regeln:

- Beförderungs- und Versicherungs-Verträge
- Lieferung und Abnahme der Ware
- Gefahrenübergang
- Kostenverteilung
- Transport-Dokument

Die Incoterms® regeln nicht den Eigentumsübergang, den Zeitpunkt der Lieferung, die Zahlungsmodalität, den Gerichtsstand und das anwendbare Recht und Haftungsausschlüsse.

Nachfolgend finden Sie hier die Incoterms® 2010 (gültig ab 1. Jänner 2011):

Klauseln für alle Transportarten.

EXW Ab Werk (benannter Lieferort)

FCA Frei Frachtführer (benannter Lieferort)

CPT Frachtfrei (benannter Bestimmungsort)

CIP Frachtfrei versichert (benannter Bestimmungsort)

DAT Geliefert Terminal (benannter Terminal im Bestimmungshafen/-ort)

DAP Geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)

DDP Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)

Klauseln für den See- und Binnenschiffstransport.

FAS Frei Längsseite Schiff (benannter Verschiffungshafen)

FOB Frei an Bord (benannter Verschiffungshafen)

CFR Kosten und Fracht (benannter Bestimmungshafen)

CIF Kosten, Versicherung und Fracht (benannter Bestimmungshafen)

Fachbegriffe.

| Deutsch | Englisch | Französisch | Spanisch |
|-----------------------------|-------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Abänderung | amendment | modification | modificación |
| ab Fabrik | ex works | ex usine | ex fábrica |
| abgestempelt | stamped | estampillé | sellado |
| abladen | to unload | décharger | descargar |
| ab Lager | ex warehouse | ex magasin | ex almacén |
| ablaufen | to expire | expirer | vencer |
| abliefern | to deliver | délivrer | entregar |
| absenden | to dispatch | expédier | expedir |
| Absender | consignor | expéditeur | expedidor |
| ab Station | ex station | ex gare | ex estación |
| ab Wagon | ex waggon | ex wagon | ex vagón |
| Akkreditiv | documentary credit | crédit documentaire | crédito documentario |
| Akkreditivrestbetrag | balance of credit | solde du crédit | saldo del crédito |
| Akzeptierung | acceptance | acceptation | aceptación |
| Analysenzertifikat | certificate of analysis | certificat d'analyse | certificado de análisis |
| an Bord | on board | à bord | a bordo |
| | on deck | | sobre cubierta |
| an Deck | to arrive | sur le pont | |
| Angulliarung | | arriver | llegar |
| Annullierung | cancellation | annulation | anulación |
| Arbeitstag | working day | jour ouvrable | dia hábil |
| Auftrag | order | ordre | orden |
| Auftraggeber | applicant | donneur d'ordre | comitente |
| ausfolgen | to deliver | délivrer | entregar |
| Aussteller (Wechsel) | drawer/maker | tireur | girador |
| Ausstellungsdatum | date of issue | date d'émission | fecha de emisión |
| Auszug aus der | extract of collective | extrait de la lettre de | extracto de una lista de |
| Ladeliste | railway bill of lading | voiture du wagon groupage | embarque |
| avisieren | to advise | aviser | avisar |
| Aviso | advice | avis | aviso |
| Bahn | railway | chemin de fer | ferrocarril |
| Bedingung | term/condition | condition | condición |
| beglaubigen | to legalize | légaliser | legalizar |
| Begünstigter | beneficiary | bénéficiaire | beneficiario |
| bei Sicht | at sight | à vue | a la vista |
| beladen | to load | charger | cargar |
| Beschädigung | damage | avarie | averia |
| bestätigen | to confirm | confirmer | confirmar |
| Bestätigung | confirmation | confirmation | confirmación |
| bezahlen/bezahlt | to pay/paid | payer/payé | pagar/pagado |
| Bezeichnung | description | désignation | descripción |
| Bezogener | drawee | le tiré | el girado |
| blanko indossiert | blank endorsed | endossé en blanc | endosado en blanco |
| Bruttogewicht | gross weight | poids brut | peso bruto |
| C&F = Kosten + Fracht | C&F = cost + freight | C&F = coût + fret | C&F = coste + flete |
| CIF = Kosten + Versicherung | CIF = cost + insurance | CAF = coût + assurance | CIF = coste + seguro |
| + Fracht | + freight | + fret | + flete |
| circa | about | environ | aproximadamente |
| D/A Dokumente gegen | D/A documents against | D/A documents contre | D/A documentos contra |
| Akzept | acceptance | acceptation | aceptación |
| | | | |

| Deutsch | Englisch | Französisch | Spanisch |
|--|--|---|--|
| Deckung | cover | couverture | fondos |
| Dokumente | documents | documents | documentos |
| D/P Dokumente gegen | D/P documents against | D/P documents contre | D/P documentos contra |
| Zahlung | payment | paiement | pago |
| Dokumenteninkasso | documentary collection | encaissement documentaire | cobranze documentaria |
| Eilgut | express goods | grande vitesse | gran velocidad |
| Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten- Akkreditive | uniform customs and practice for documentary credits | règles et usances uniformes relatives aux crédits documentaires | reglas y usos uniformes relativos a los créditos documentarios |
| Einheitliche Richtlinien für Inkassi | uniform rules for collections | règles uniformes relatives aux | reglas uniformes relativas |
| encaissements | a las cobranzas documentarias | | • • • • • • • • • • • • • • • • • • • |
| einlagern | to store | emmagasiner | almacenar |
| Einreichung | presentation | présentation | presentación |
| Eisenbahnfrachtbrief | railway bill (of lading) | lettre de voiture de chemin de fer | carta de porte ferroviaria |
| Empfänger | consignee | destinataire | destinatario |
| Empfangsbestätigung | acknowledgement (of receipt) | accusé de réception | confirmación de recibo |
| Erhöhung | increase | augmentation | aumento |
| | ÷ | | |
| Ermächtigung | authorization | autorisation | autorización |
| eröffnen | to open | ouvrir | abrir |
| Exporteur | exporter | exportateur | exportador |
| Expressgutschein | express parcels consignment note | bulletin d'expédition colis exprès | resguardo de envio por expreso |
| Fälligkeit | maturity/due date | échéance | vencimiento |
| FOB = frei an Bord | FOB = free on board | FOB = franco à bord | FOB = franco a bordo |
| Fracht | freight | fret | flete |
| frachtfrei | freight paid | port payé | porte pagado |
| Frachtführer | carrier | transporteur | transportista |
| als Frachtgut | by freight | en petite vitesse | pequeña velocidad |
| franko Zahlung | free of payment | franco de paiement | franco de pago |
| Freistellungsgebühr | commission re. goods | commission sur opérations des marchandises | comisión de demora de pago |
| Gegenakkreditiv | back-to-back credit | crédit documentaire (back-to-back) | contra crédito documenta |
| Gewicht | weight | poids | peso |
| Gewichtszertifikat | weight certificate | certificat de poids | certificado de peso |
| Grenze | frontier | frontière | frontera |
| gültig bis | valid until | valable jusque | válido hasta |
| Gültigkeitsdauer | validity | validité | validez |
| zu Gunsten | in favour of | en faveur de | a favor de |
| | · · | ļ | |
| zum Gutbefund | for approval | à l'approbation | para aprobación |
| Hafen | port | port | puerto |
| Handelsfaktura | commercial invoice | facture commerciale | factura comercial |
| Handelskammer | chamber of commerce | chambre de commerce | cámera de comercio |
| Importeur | importer | importateur | importador |
| indossieren | to endorse | endosser | endosar |
| Inhaber | bearer | porteur | portador |
| Inkasso | collection | encaissement | cobranza |
| Käufer | buyer | acheteur | comprador |
| Kiste | case | caisse | caja |
| Kollo | package | colis | bulto |
| kombinierter Transport | combined transport | transport combiné | transporte combinado |
| | | ļ | |

| Deutsch | Englisch | Französisch | Spanisch |
|--|--|---|---|
| onsulatsfaktura consular invoice | | facture consulaire | factura consular |
| Kontrakt | contract | contrat | contrato |
| kostenfrei | free of charge | sans frais | sin gastos |
| Kreditbrief | letter of credit | lettre de crédit | carta de crédito |
| Ladung | cargo | cargaison | carga |
| Lager | warehouse | magasin | almacén |
| Lieferant | supplier | fournisseur | suministrador |
| Lieferfrist | | : délai de livraison | plazo de entrega |
| Lieferschein | term of delivery delivery note | bon de livraison | albarán de entrega |
| lose | in bulk | en vrac | a granel |
| Luftfracht | air freight | fret aérien | flete aéro |
| Luftfrachtbrief | ••• | | |
| | air waybill | lettre de transport aérien | guia aéreo |
| Luftpost | air mail | poste aérienne | correo aérea |
| Menge | quantity | quantité | cantidad |
| Muster | sample | échantillon | muestra |
| Negoziierung | negotiation | négociation | negociación |
| Nettogewicht | net weight | poids net | peso neto |
| Order | order | ordre | orden |
| Packliste | packing list | liste de colisage | lista de embalaja |
| Porto | postage | port | franqueo |
| Postaufgabeschein | postal receipt | récépissé postal | resguardo postal |
| Präferenzursprungszeugnis | generalised system of preferences certificate of orig in | certificat d'origine préferentiel | |
| Pro-forma-Rechnung | proforma invoice | facture proforma | factura proforma |
| Protest | protest | protêt | protesta |
| Provision für Zahlungs- aufschub | deferred payment commission | commission d'engagement | comisión de demora de pago |
| Qualität | quality | qualité | calidad |
| Quittung | receipt | reçu | recibo |
| Regress | recourse | recours | recurso |
| rein | clean | net | limpio |
| revolvierendes Akkreditiv | revolving credit | crédit documentaire renouvelable | crédito rotativo/renovable |
| Risiko | : risk | risque | : riesgo |
| Sammelwagon | combined load | : wagon de groupage | vagón colectivo |
| seemäßige Verpackung | seaworthy packing | emballage maritime | embalaje maritimo |
| senden | to send/dispatch | envoyer | enviar |
| Spediteurübernahme- bescheinigung | forwarding agent's certificate of receipt | attestation de prise en charge du transitaire | certificado de recibo del agente de transporte |
| Spediteurversand- bescheinigung | forwarding agent's certificate of transport | récépissé d'expédition | aor agorito de transporte. |
| Spesen | charges | frais | gastos |
| SRCC = Streik, Aufruhr, | strikes, riots, | grèves, émeutes, | huelgas, motines, |
| bürgerliche Unruhen | civil commotions | troubles civils | conmociónes civiles |
| Straßenfrachtbrief/ CMR/Lkw-Frachtbrief | truck bill/road bill | lettre de voiture routière | carta de porte de internationale camión |
| Streik | strike | grève | huelga |
| Stempelgebühren | stamp duties | droits de timbres | derechos de timbre |
| Stichzahl | test-key | repère | número indice |
| Teilsendung | partial delivery | livraison partielle | envio parcial |
| Telegramm | telegram/cable | télégramme/dépêche | telegrama |
| | | γ······ | ., |

| Deutsch | Englisch | Französisch | Spanisch |
|-------------------------------|-------------------------------|--|--|
| (Telex-)Schlüsselvereinbarung | testing arrangement | convention de clé | acuerdo de clave telegráfic |
| Tratte | draft | traite | giro |
| gegen Übergabe | against presentation | contre remise | contra entrega |
| Übersetzung | translation | traduction | traducción |
| übertragbar | transferable | transférable | transferible |
| Übertragung | transfer | transfert | transferencia |
| Überweisung | transfer/remittance | transfert/virement | transferencia |
| Umladung | transshipment | transbordement | transbordo |
| unfranko | freight unpaid | port dû | porte debido |
| Unstimmigkeit | discrepancy | divergence/irrégularité | divergencia |
| unter Deck | under deck | sous le pont | bajo cubierta |
| unverzollt | duty unpaid | non dédouané | non despachada |
| unwiderruflich | irrevocable | irrévocable | irrevocable |
| Ursprungszeugnis | certificate of origin | certificat d'origine | certificado de origen |
| Verfallsdatum (Akkreditiv) | expiration date | date d'expiration | vencimiento |
| Verfallsdatum (Wechsel) | due date/maturity date | date d'échéance | fecha de vencimiento |
| zur Verfügung | at disposal of | à la disposition de | a la disposición de |
| Verkäufer | seller | vendeur | vendedor |
| Verladedatum | date of loading/shipment date | date de chargement/ date d'expédition | fecha de embarque |
| Verlängerung | extension | prorogation | prórroga |
| Verpackung | packing | emballage | embalaje |
| Verpflichtung | undertaking | engagement | compromiso |
| Versand | dispatch | expédition | expedición |
| verschiffen | to ship | embarquer | embarcar |
| versichern | to insure | assurer | asegurar |
| Versicherungspolizze | insurance policy | police d'assurance | poliza de seguro |
| Versicherungszertifikat | insurance certificate | certificat d'assurance | certificado de seguro |
| verstauen | to stow | arrimer | estibar |
| verzollt | duty paid | dédouané | despachada |
| voller Satz | full set | jeu complet | juego completo |
| vorausbezahlt | prepaid | payé d'avance | pagado por anticipado |
| Vorbehalt | reserve | réserve | reserva |
| Vorbehalt aufheben | to lift the reserve | lever les réserves | levantar las reservas |
| Wagon | railway car | wagon | vagón |
| Währung | currency | monnaie | moneda |
| Ware | merchandise/good | marchandise | mercancia |
| Wechsel | : bill of exchange | lettre de change | letra de cambio |
| Werksattest | works certificate | certificat d'usine | certificado de buenestado de mercancia |
| | : value | valeur | valor |
| Wiegestempel (bahnamtlich) | official weight stamp | timbre de pesage officiel | |
| widerruflich | revocable | révocable | revocable |
| Zahlung | payment | paiement | pago |
| Zahlungsziel | credit period | délai de paiement | plazo para el pago |
| zollfrei | free of duty | exempt de droits de douane | libre de aduanas |
| Zollgebühr | customs duty | droits de douane | derechos de aduana |
| Zustimmung | approval | approbation | aprobación |

Stand: Jänner 2011. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Diese Broschüre wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, erstellt.

www.bankaustria.at



